

Anlage 1 zur Beschlussvorlage
Bebauungsplan Nr. 530 „Schulcampus“
 Behandlung der Stellungnahmen
 Satzungsbeschluss

zur ASWU-Sitzung am 14.05.2024 / zur Stvv-Sitzung am 30.05.2024

Stadt Eberswalde, Baudezernat, Stadtentwicklungsamt
 Bebauungsplan Nr. 530 „Schulcampus“

Lfd. Nr.: 1	Absender: Brandenburgisches Landesamt für Denkmalpflege und Archäologisches Landesmuseum Wünsdorfer Platz 4-5 15806 Zossen	Datum der Stellungnahme: 04.05.2023
Zusammenfassung		
Inhalt der Stellungnahme: <i>Anmerkung der Verwaltung: Die nachfolgende Stellungnahme wurde als Gesamtstellungnahme zum Bebauungsplan Nr. 530 "Schulcampus" und zur 4.Änderung des FNP abgegeben.</i> <p>Im Bereich des genannten Vorhabens sind bisher keine Bodendenkmale bekannt. Da bei den Arbeiten jedoch unvermutet bisher unbekannte Bodendenkmale entdeckt werden können, weisen wir als brandenburgische Fachbehörde für Bodendenkmale darauf hin, dass nach dem „Gesetz über den Schutz und die Pflege der Denkmale und Bodendenkmale im Land Brandenburg vom 24. Mai 2004“ (GVBl Land Brandenburg Nr. 9 vom 24. Mai 2004, S. 215 ff.) folgende Verpflichtungen bestehen:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Sollten bei den Erdarbeiten Bodendenkmale, z.B. Steinsetzungen, Mauerwerk, Erdverfärbungen, Holzpfähle oder -bohlen, Scherben, Stein-oder Metallgegenstände, Knochen o.ä., entdeckt werden, sind diese unverzüglich der Unteren Denkmalschutzbehörde und dem Brandenburgischen Landesamt für Denkmalpflege und Archäologischen Landesmuseum anzuzeigen (§ 11 Abs.1 u. 2 BbgDSchG). Die aufgefundenen Bodendenkmale und die Entdeckungsstätte sind mindestens bis zum Ablauf einer Woche nach der Anzeige, auf Verlangen der Denkmalschutzbehörde ggf. auch darüber hinaus, in unverändertem Zustand zu erhalten und in geeigneter Weise vor Gefahren für die Erhaltung zu schützen (§ 11 Abs. 3 BbgD-SchG). 2. Funde sind dem Brandenburgischen Landesamt für Denkmalpflege und Archäologischen Landesmuseum zu übergeben (§ 11 Abs. 4 und § 12 BbgDSchG). Die Bauausführenden sind über diese gesetzlichen Auflagen zu belehren. Die Stellungnahme erfolgt in Wahrnehmung der Aufgaben und Befugnisse der Fachbehörde für Bodendenkmale als Träger öffentlicher Belange (§ 17BbgDSchG). Da bei dem Vorhaben auch Belange der Baudenkmalpflege berührt sein können, erhalten Sie aus unserem Hause ggf. eine weitere Stellungnahme. <p>Abwägungsvorschlag: Die Mitteilung, dass im Bereich des genannten Vorhabens bisher keine Bodendenkmale bekannt sind, wird zur Kenntnis genommen. Die Hinweise auf die bestehenden Verpflichtungen nach dem „Gesetz über den Schutz und die Pflege der Denkmale und Bodendenkmale im Land Brandenburg vom 24.Mai 2004“ sind informell als Hinweis ohne Normcharakter auf die Planzeichnung aufgenommen worden.</p> <p>Beschluss: Kenntnisnahme der Mitteilung</p>		

Anlage 1 zur Beschlussvorlage
Bebauungsplan Nr. 530 „Schulcampus“
 Behandlung der Stellungnahmen
 Satzungsbeschluss

zur ASWU-Sitzung am 14.05.2024 / zur Stvv-Sitzung am 30.05.2024

Stadt Eberswalde, Baudezernat, Stadtentwicklungsamt
 Bebauungsplan Nr. 530 „Schulcampus“

Lfd. Nr.: 2	Absender: Wasser- und Bodenverband "Finowfließ" Rüdritzer Chaussee 42 16321 Bernau	Datum der Stellungnahme: 05.05.2023
Zusammenfassung		
<p>Inhalt der Stellungnahme: <i>Anmerkung der Verwaltung: Die nachfolgende Stellungnahme wurde als Gesamtstellungnahme zum Bebauungsplan Nr. 530 "Schulcampus" und zur 4.Änderung des FNP abgegeben.</i></p> <p>Im Gebiet des Bebauungsplans befindet sich mit dem „ALDI-Graben“, Gewässer- nummer: 696265382 ein Gewässer II. Ordnung, für das unser Verband unterhal- tungspflichtig ist. Damit sind die Belange des WBV „Finowfließ“ durch das B-Plan Verfahren betroffen.</p> <p>In meiner Stellungnahme vom 1.3.2022 hatte ich auf den gemäß § 87(1) BbgWG frei zu haltenden Unterhaltungstreifen für die maschinelle Gewässerunterhaltung und auch auf die Gewährleistung der Zufahrt verwiesen.</p> <p>Am 23.03.2023 fand dazu eine Vor-Ort Beratung mit Vertretern Landkreises statt. Dabei wurde abgestimmt, dass auf der nördlichen Grabenseite ein 5 m breiter Un- terhaltungstreifen von der Böschungsoberkante des ALDI-Grabens von Bebauung freigehalten wird. Ggf. notwendige Holzungsarbeiten zur Herstellung des durchgän- gigen Unterhaltungstreifens werden vom WBV „Finowfließ“ durchgeführt. Weiter- hin wurde abgestimmt, dass die Zufahrt zum Unterhaltungstreifen über die Plan- straße B und den geplanten Fuß-und Radweg zum ALDI-Graben erfolgt.</p> <p>Im B-Plan besitzt die Baugrenze den geforderten Abstand von 5 m von der Bö- schungsoberkante, der Unterhaltungstreifen ist jedoch im B-Plan überwiegend als Fläche für den Gemeinbedarf ausgewiesen. Damit sind in diesem Bereich Neben- anlagen und Einfriedungen zulässig.</p> <p>Für die Durchführung der maschinellen Gewässerunterhaltung ist eine Zuwegung über die Planstraße B bis an den ALDI-Graben für Bagger bis 14 t Gesamtgewicht notwendig. Die Unterhaltung findet einmalig im Jahr statt.</p> <p>Forderungen</p> <p>Um die Gewässerunterhaltung dauerhaft zu ermöglichen, ist der Unterhaltungs- streifen auf der nördlichen Uferseite des ALDI-Grabens auf einer Breite von 5 m von der Böschungsoberkante frei zu halten (§ 87(1) BbgWG). Im B-Plan ist dieser Streifen als „Fläche, die von der Bebauung freizuhalten ist“ gemäß § 9 Abs.1 Nr.10 BauGB auszuweisen, z.B. als „Bewirtschaftungstreifen für den Graben/Grünflä- che“. Auch die Errichtung von Einfriedungen ist auszuschließen.</p> <p>Die Zufahrt zum Gewässer muss für Unterhaltungsfahrzeuge bis 14 t Gesamtge- wicht gesichert werden. Dies ist beim Wegeaufbau des geplanten Fuß-und Rad- wogs sowie bei der Ausbildung der Kurvenradien entsprechend zu berücksichtigen. Die Möglichkeit der Durchfahrt muss temporär möglich bleiben.</p> <p>Abwägungsvorschlag:</p> <p>Die Stellungnahme gibt den Sachverhalt vollständig und richtig wieder. In der Entwurfsplanung der Wegeverbindung zum Brandenburgischen Viertel wird die Forderung auf Sicherung der Zufahrt der Unterhaltungsfahrzeuge bis 14 t Ge- samtgewicht über die Planstraße B beachtet. Der WBV nutzt den vorhandenen</p>		

Anlage 1 zur Beschlussvorlage
Bebauungsplan Nr. 530 „Schulcampus“
Behandlung der Stellungnahmen
Satzungsbeschluss

zur ASWU-Sitzung am 14.05.2024 / zur Stvv-Sitzung am 30.05.2024

Stadt Eberswalde, Baudezernat, Stadtentwicklungsamt
 Bebauungsplan Nr. 530 „Schulcampus“

Lfd. Nr.:	Absender:	Datum der Stellungnahme:
2	Wasser- und Bodenverband "Finowfließ" Rüdritzer Chaussee 42 16321 Bernau	05.05.2023
<p>Weg (Planstraße B) bereits seit vielen Jahren, daran soll sich nichts ändern. Über eine ergänzte Textliche Festsetzung (neue TF 13) wird eine Befahrung der Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung „Fuß- und Radweg“ zu Gunsten des WBV ausdrücklich erlaubt.</p> <p>Die öffentlich-rechtliche Sicherung der Unterhaltung des ALDI-Grabens auf der Bebauungsplanebene hat sich nun doch als notwendig herausgestellt, so dass der Entwurf der Bebauungsplanzeichnung eine zeichnerische Festsetzung (neue TF 12) zur Sicherung des 5m breiten Unterhaltungstreifens gemessen von der nördlichen Böschungsoberkante als Fläche zur Sicherung eines Geh- und Fahrrechtes zu Gunsten des Wasser- und Bodenverbandes „Finowfließ“, erhalten hat.</p> <p>Die Änderung des Entwurfes zu Gunsten des WBV wurde dem Einwender am 01.08.2023 zur erneuten Stellungnahme übermittelt.</p> <p>In der Stellungnahme des WBV vom 01.08.2023 wurde den Änderungen zugestimmt.</p> <p>Damit sind die Einwendungen in der Stellungnahme vom 05.05.2023 ausgeräumt.</p> <p>Beschluss:</p> <ul style="list-style-type: none"> -Kenntnisnahme der Stellungnahmen -Berücksichtigung der Zufahrt der Unterhaltungsfahrzeuge in der Wegeentwurfplanung -Aufnahme einer zeichnerischen Festsetzung zur Sicherung des 5m breiten Unterhaltungstreifens als Geh- und Fahrrecht zugunsten des Wasser- und Bodenverbandes „Finowfließ“ 		

Anlage 1 zur Beschlussvorlage
Bebauungsplan Nr. 530 „Schulcampus“
Behandlung der Stellungnahmen
Satzungsbeschluss

zur ASWU-Sitzung am 14.05.2024 / zur Stvv-Sitzung am 30.05.2024

Stadt Eberswalde, Baudezernat, Stadtentwicklungsamt
 Bebauungsplan Nr. 530 „Schulcampus“

Lfd. Nr.: 3	Absender: Deutsche Telekom Technik GmbH Postfach 229 14526 Stahnsdorf	Datum der Stellungnahme: 10.05.2023
-----------------------	---	---

Zusammenfassung

Inhalt der Stellungnahme:

Anmerkung der Verwaltung: Die nachfolgende Stellungnahme wurde als Gesamtstellungnahme zum Bebauungsplan Nr. 530 "Schulcampus" und zur 4. Änderung des FNP abgegeben.

Die Telekom Deutschland GmbH (nachfolgend Telekom genannt) - als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i. S. v. § 125 Abs. 1 TKG - hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegesicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben.

Im Planbereich befinden sich Telekommunikationslinien der Telekom, die aus beigefügten Plänen ersichtlich sind.

Wir bitten Sie, die Ihnen überlassene(n) Planunterlage(n) nur für interne Zwecke zu benutzen und nicht an Dritte weiterzugeben.

Der Bestand und der Betrieb der vorhandenen TK-Linien müssen weiterhin gewährleistet bleiben.

Wir bitten, die Verkehrswege so an die vorhandenen umfangreichen Telekommunikationslinien der Telekom anzupassen, dass diese Telekommunikationslinien nicht verändert oder verlegt werden müssen.

Wir bitten folgende fachliche Festsetzung in den Bebauungsplan aufzunehmen:

In allen Straßen bzw. Gehwegen sind geeignete und ausreichende Trassen mit einer Leitungszone in einer Breite von ca. 0,5 m für die Unterbringung der Telekommunikationslinien der Telekom vorzusehen.

Hinsichtlich geplanter Baumpflanzungen ist das "Merkblatt über Baumstandorte und unterirdische Ver- und Entsorgungsanlagen" der Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen, Ausgabe 2013; siehe insbesondere Abschnitt 6, zu beachten. Wir bitten sicherzustellen, dass durch die Baumpflanzungen der Bau, die Unterhaltung und Erweiterung der Telekommunikationslinien der Telekom nicht behindert werden.

Zur Versorgung der neu zu errichtenden Gebäude mit Telekommunikationsinfrastruktur durch die Telekom ist die Verlegung neuer Telekommunikationslinien im Plangebiet und außerhalb des Plangebietes erforderlich.

Für den rechtzeitigen Ausbau des Telekommunikationsnetzes sowie die Koordinierung mit dem Straßenbau und den Baumaßnahmen der anderen Leitungsträger ist es notwendig, dass Beginn und Ablauf der Erschließungsmaßnahmen im Bebauungsplangebiet der Deutschen Telekom Technik GmbH unter der nachfolgenden E-Mail-Adresse so früh wie möglich, mindestens 3 Monate vor Baubeginn zu beantragen:

T-NL-Ost-PTI-32-Team-AS@telekom.de

Bei der Bauausführung ist darauf zu achten, dass Beschädigungen der vorhandenen Telekommunikationslinien vermieden werden und aus betrieblichen Gründen (z. B. im Falle von Störungen) der ungehinderte Zugang zu den Telekommunikationslinien jederzeit möglich ist. Insbesondere müssen Abdeckungen von Abzweikkästen und Kabelschächten sowie oberirdische Gehäuse soweit freigehalten wer-

Anlage 1 zur Beschlussvorlage
Bebauungsplan Nr. 530 „Schulcampus“
Behandlung der Stellungnahmen
Satzungsbeschluss

zur ASWU-Sitzung am 14.05.2024 / zur Stvv-Sitzung am 30.05.2024

Stadt Eberswalde, Baudezernat, Stadtentwicklungsamt
 Bebauungsplan Nr. 530 „Schulcampus“

Lfd. Nr.: 3	Absender: Deutsche Telekom Technik GmbH Postfach 229 14526 Stahnsdorf	Datum der Stellungnahme: 10.05.2023
<p>den, dass sie gefahrlos geöffnet und ggf. mit Kabelziehfahrzeugen angefahren werden können. Es ist deshalb erforderlich, dass sich die Bauausführenden vor Beginn der Arbeiten über die Lage der zum Zeitpunkt der Bauausführung vorhandenen Telekommunikationslinien der Telekom informieren. Die Kabelschutzanweisung der Telekom ist zu beachten. Diese Stellungnahme gilt sinngemäß auch für die Änderung des Flächennutzungsplanes.</p> <p>Abwägungsvorschlag: Sachverhaltsdarstellung Der Leitungsbestand verläuft parallel an der nördlichen Geltungsbereichsgrenze, ca. 20 m von der Überbaubaren Grundstücksfläche entfernt. Es ist nicht ganz auszuschließen, dass die in den nicht überbaubaren Grundstücksflächen zulässigen Nebenanlagen und Stellplätze den Leitungsbestand der Telekom tangieren können. Hier ist in der Objektplanung und dann in der Bauausführung darauf zu achten, dass Leitungsbestand nicht beschädigt wird. Der Eigentümer/Bauherr hat den Medienversorger frühzeitig in die Objektplanung mit einzubeziehen und Abstimmungen zur Lage neuer TK-Linien und beabsichtigten Baumpflanzungen durchzuführen. Die Stellungnahme wurde zur Beachtung an den Eigentümer/Bauherren weitergeleitet. Die erbetene Festsetzung ist nicht erforderlich, rechtlich bedenklich und aus Wettbewerbsgründen auch abzulehnen.</p> <p>Beschluss: -Kenntnisnahme der Stellungnahme -Zurückweisung des Festsetzungswunsches nach Leitungszonen für die Telekom</p>		

Anlage 1 zur Beschlussvorlage
Bebauungsplan Nr. 530 „Schulcampus“
Behandlung der Stellungnahmen
Satzungsbeschluss

zur ASWU-Sitzung am 14.05.2024 / zur Stvv-Sitzung am 30.05.2024

Stadt Eberswalde, Baudezernat, Stadtentwicklungsamt
 Bebauungsplan Nr. 530 „Schulcampus“

Lfd. Nr.: 4	Absender: Zweckverband für Wasserversorgung und Abwasserentsorgung Marienstraße 7 16225 Eberswalde	Datum der Stellungnahme: 23.05.2023
-----------------------	---	---

Zusammenfassung

Inhalt der Stellungnahme:

Anmerkung der Verwaltung: Die nachfolgende Stellungnahme wurde als Gesamtstellungnahme zum Bebauungsplan Nr. 530 "Schulcampus" und zur 4. Änderung des FNP abgegeben.

Zur 4. Änderung des Flächennutzungsplanes

Hinsichtlich der geplanten Änderung des Flächennutzungsplanes erheben wir keine Einwände.

Zum Bebauungsplan Nr. 530 „Schulcampus“

Das Plangebiet ist durch öffentliche Trinkwasserver- und Schmutzwasserentsorgungsanlagen erschlossen. Die Trinkwasserversorgung und die Schmutzwasserentsorgung sind für die im Bebauungsplan beschriebene Nutzung gesichert. Die Planstraße A ist Bestandteil des fiskalen Flurstücks 61 der Flur 16 Gemarkung Finow und in diesem nicht als gesonderte Verkehrsfläche ausgewiesen. In diesem Flurstück sind eine Trink- und eine Abwasserleitung verlegt. Die Sicherungen der beschränkt persönlichen Dienstbarkeiten sind - über die derzeit vorhandene Sicherung durch die Verbandssatzung des ZWA hinaus - unter Berücksichtigung einer nicht auszuschließenden Änderung des Grundstückseigentümers vor Satzungsbeschluss vorzunehmen. Der ZWA Eberswalde ist nicht für die Löschwasserversorgung zuständig; ebenso betreibt er keine Feuerlöschhydranten. Im Plangebiet befindlichen sich im Trinkwasserversorgungsnetz drei Unterflurhydranten. Bei zwei Hydranten ergab eine Messung eine Leistung von 78 m³/h je Hydranten. Diese Hydranten können nur als ein Bestandteil der Brandschutzkonzeption herangezogen werden.

Abwägungsvorschlag:

Zur 4. Änderung des Flächennutzungsplanes

Die Mitteilung, dass zur 4. Änderung des Flächennutzungsplanes keine Einwände bestehen, wird zur Kenntnis genommen.

Zum Bebauungsplan Nr. 530 "Schulcampus"

Die Mitteilung, dass das Plangebiet durch öffentliche Trinkwasserver- und Schmutzwasserentsorgungsanlagen erschlossen ist und die Trinkwasserversorgung und die Schmutzwasserentsorgung für die im Bebauungsplan beschriebene Nutzung gesichert sind, wird zur Kenntnis genommen. Mit dem zwischenzeitlichen Verkauf der Flächen des Flurstückes 61, die im Bebauungsplanentwurf als Gemeinbedarfsflächen ausgewiesen sind, wurde die öffentliche Verkehrsfläche (Planstraße A) unterdessen plangemäß herausgeteilt und verbleibt als Straßenflurstück bei der Stadt, so dass die Trinkwasserleitung des ZWA in einer öffentlich gewidmeten Fläche liegt, die sich auch im Eigentum des Straßenbaulastträgers befindet. Damit ist die Sicherung über eine beschränkt persönliche Dienstbarkeit entbehrlich und die Einwendungen des ZWA ausgeräumt. Es besteht kein weiterer Handlungsbedarf auf der Bebauungsplanebene.

Anlage 1 zur Beschlussvorlage
Bebauungsplan Nr. 530 „Schulcampus“
Behandlung der Stellungnahmen
Satzungsbeschluss

zur ASWU-Sitzung am 14.05.2024 / zur Stvv-Sitzung am 30.05.2024

Stadt Eberswalde, Baudezernat, Stadtentwicklungsamt
 Bebauungsplan Nr. 530 „Schulcampus“

Lfd. Nr.: 4	Absender: Zweckverband für Wasserversorgung und Abwasserentsorgung Marienstraße 7 16225 Eberswalde	Datum der Stellungnahme: 23.05.2023
<p>Die Mitteilung der gemessenen Durchflussmenge der Hydranten ist sehr hilfreich zur Klärung der Frage der äußeren löschwasserseitigen Erschließung des Plangebietes gewesen.</p> <p>Beschluss: <u>Zur 4.Änderung des Flächennutzungsplanes</u> -Kenntnisnahme der Stellungnahme</p> <p><u>Zum Bebauungsplan Nr. 530 "Schulcampus"</u> -Kenntnisnahme der Stellungnahme</p>		

Anlage 1 zur Beschlussvorlage
Bebauungsplan Nr. 530 „Schulcampus“
Behandlung der Stellungnahmen
Satzungsbeschluss

zur ASWU-Sitzung am 14.05.2024 / zur Stvv-Sitzung am 30.05.2024

Stadt Eberswalde, Baudezernat, Stadtentwicklungsamt
 Bebauungsplan Nr. 530 „Schulcampus“

Lfd. Nr.: 5	Absender: Landesamt für Umwelt Technischer Umweltschutz 2 Überwachung Schwedt Seeburger Chaussee 2 14476 Potsdam	Datum der Stellungnahme: 24.05.2023
-----------------------	--	---

Zusammenfassung

Inhalt der Stellungnahme:

Anmerkung der Verwaltung: Die Behörde hat Einzelstellungnahmen abgegeben, zum Bebauungsplan s.S. 1-4 und zur 4.Änderung des Flächennutzungsplanes s. S. 4-6 der Lfd. Nr. 5

Zum Bebauungsplan Nr. 530 „Schulcampus“

1. Planungsziel und Sachverhalt

Ziel der Planung ist auf einer Fläche von 5.5 ha entlang der B167 die Entwicklung eines Schulstandortes für eine Oberschule, ein berufliches Gymnasium und eine Kreisvolkshochschule.

Der vorliegende Planentwurf setzt als Art der baulichen Nutzung Flächen für Gemeinbedarf, mit den Zweckbestimmungen Schule und Sportlichen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen, fest.

Hierzu erging durch das Landesamt für Umwelt (LfU) im Rahmen der vorangegangenen Beteiligung am 04.05.2022 eine Stellungnahme, mit Empfehlungen zum Untersuchungsumfang des Umweltberichtes. Der Empfehlung wurde gefolgt. Teil der vorliegenden Unterlagen sind die

- Schalltechnische Untersuchung zur Lärmbelastung innerhalb und außerhalb des Geltungsbereiches (Bericht-Nr.: 22-022-10V1 vom 12. September 2022) des Büros KSZ Ingenieurbüro GmbH und die
- Schalltechnische Untersuchung zu den witterungsbedingten Corona-Geräuschen der 380 kV Freileitung (Bericht-Nr.: 22-022-20V1 vom 06. Dezember 2022) des Büros KSZ Ingenieurbüro GmbH.

Parallel wurde das LfU zur 4. Änderung des Flächennutzungsplanes zur Stellungnahme aufgefordert.

Die 4. Änderung des FNP beinhaltet neu die Darstellung der Fläche für Gemeinbedarf mit der Zweckbestimmung Schule und Sportliche Einrichtungen. Bisher ist in diesem Bereich eine Fläche für Wald dargestellt.

2. Stellungnahme

2.1 Rechtsgrundlagen

Vermeidung schädlicher Umwelteinwirkungen

Gemäß § 50 Satz 1 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) sind bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen die für eine bestimmte Nutzung vorgesehenen Flächen einander so zuzuordnen, dass schädliche Umwelteinwirkungen so weit wie möglich vermieden werden.

Mögliche schädliche Umwelteinwirkungen im Sinne des BImSchG können durch die Emissionen ausgehender Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen, Licht und ähnliche Erscheinungen hervorgerufen werden. Hinweise zur Berücksichtigung des Schallschutzes bei der Städtebaulichen Planung gibt die DIN 18005 Teil 1 „Schallschutz im Städtebau“.

Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen

Anlage 1 zur Beschlussvorlage
Bebauungsplan Nr. 530 „Schulcampus“
 Behandlung der Stellungnahmen
 Satzungsbeschluss

zur ASWU-Sitzung am 14.05.2024 / zur Stvv-Sitzung am 30.05.2024

Stadt Eberswalde, Baudezernat, Stadtentwicklungsamt
 Bebauungsplan Nr. 530 „Schulcampus“

Lfd. Nr.: 5	Absender: Landesamt für Umwelt Technischer Umweltschutz 2 Überwachung Schwedt Seeburger Chaussee 2 14476 Potsdam	Datum der Stellungnahme: 24.05.2023
<p>Anforderungen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen u.a. mit Pflichten der Betreiber von nicht genehmigungsbedürftigen Anlagen sind in den §§ 3, 22 und § 66 Abs. 2 Bundes-Immissionsschutzgesetz, in den Verordnungen zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes wie der 16. BImSchV (Verkehrslärmschutzverordnung), der Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm) und der Technischen Anleitung zur Reinhaltung der Luft (TA Luft) geregelt. Mögliche Beeinträchtigungen durch Lichtimmissionen werden anhand der Lichtleitlinie ermittelt und bewertet. Die Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Schutz gegen Baulärm -Geräuschimmissionen (AVV-Baulärm) gilt für den Betrieb von Baumaschinen auf Baustellen und beinhaltet Bestimmungen zur Anordnung von Immissionsrichtwerten zum Schutz der Nachbarschaft. Hinsichtlich der elektromagnetischen Felder und deren Störwirkung liegt die Zuständigkeit beim Landesamt für Arbeitsschutz, Verbraucherschutz und Gesundheit (LAVG).</p> <p>2.2 Immissionsschutz <i>Umfeld</i> Das Umfeld im Bereich des Vorhabens wurde in den vorliegenden Unterlagen ausreichend beschrieben und berücksichtigt. Der Bewertung des Schutzanspruches des maßgeblichen Immissionsortes (Wohnhaus Eberswalder Straße Nr. 40) kann gefolgt werden. Die Vorbelastungen durch emissionsrelevante Nutzungen wurde angemessen berücksichtigt.</p> <p><i>Auswirkungen des Vorhabens</i> In der Schalltechnischen Untersuchung Bericht-Nr. 22-022-10V1 wurde die maßgebliche schutzwürdige angrenzende Nutzung, das Wohnhaus Eberswalder Straße Nr. 40, in die Beurteilung der Auswirkungen der Sportanlagen (Halle, Sportplatz einschließlich Stellplätze und anlagenbezogener Verkehr) auf Grundlage der 18. BImSchV, mit dem Schutzanspruch eines allgemeinen Wohngebietes eingestellt. In die Bewertung der Auswirkungen der Sporthalle sowie der Stellplätze ging die Nutzung durch Vereinssport im Tagzeitraum (werktags und sonntags) ein. Für den Sportplatz wurde eine Freizeitnutzung durch Fußballspiele werktags in der Zeit von 16:00-22.00 Uhr bewertet. In der Aufgabenstellung (S. 5) wurde jedoch auch eine Nutzung der Sportaußenanlagen für den Vereinssport beschrieben. Der Sportplatz soll jedoch nach den Ausführungen (Nr. 3.3.4, S. 17) nicht durch Vereine genutzt werden. Hierzu sollte eine Klarstellung erfolgen. Unter Berücksichtigung der jeweils eingestellten Betriebsweisen, der Anordnung der baulichen Anlagen sowie der baulichen Ausführung der Sporthalle sind schädliche Umwelteinwirkungen durch die bewertete Sport- und Freizeitnutzung auf den maßgeblichen Immissionsort Eberswalder Straße 40 nicht zu erwarten.</p> <p><i>Erwartungen zum Schutzanspruch innerhalb der Geltungsbereiches</i></p>		

Anlage 1 zur Beschlussvorlage
Bebauungsplan Nr. 530 „Schulcampus“
Behandlung der Stellungnahmen
Satzungsbeschluss

zur ASWU-Sitzung am 14.05.2024 / zur Stvv-Sitzung am 30.05.2024

Stadt Eberswalde, Baudezernat, Stadtentwicklungsamt
 Bebauungsplan Nr. 530 „Schulcampus“

Lfd. Nr.: 5	Absender: Landesamt für Umwelt Technischer Umweltschutz 2 Überwachung Schwedt Seeburger Chaussee 2 14476 Potsdam	Datum der Stellungnahme: 24.05.2023
<p>In die Beurteilung der einwirkenden Immissionen auf den Geltungsbereich wurde für die Fläche für Gemeinbedarf im Tagzeitraum der Schutzanspruch eines allgemeinen Wohngebietes herangezogen. Relevant sind die durch das Verkehrsaufkommen hervorgerufenen Beurteilungspegel. Untersucht wurde auch eine Variante mit einer Lärmschutzwand als aktiven Lärmschutzmaßnahme.</p> <p>Die Festsetzung Nr.17 beinhaltet Anforderungen an die Außenbauteile auf Grundlage der DIN 4109 - 2018 (Schallschutz im Hochbau) zum Schutz der Innenräume. Die Festsetzung ist geeignet.</p> <p>Unter Berücksichtigung der Nutzung sind weitergehende Festsetzungen zum Schutz der Außenbereiche innerhalb des Geltungsbereiches (Lärmschutzwand) nicht erforderlich. Dem Ziel zu den Erwartungen zum Schutzanspruch, gleichgesetzt einem allgemeinen Wohngebiet (Nr. 2.2.1, S. 8), kann jedoch nicht im gesamten Geltungsbereich entsprochen werden. Hierzu wurde in der Begründung ausreichend unter Pkt. 5.7 (S. 48) der Schutz der Außenbereiche im Sinne der DIN 18005 „Schutz im Städtebau“ dargelegt.</p> <p><i>Planfeststellung 380kv-Freileitung 481/482</i></p> <p>Die durch die planfestgestellte 380 kV-Freileitung prognostizierten Beurteilungspegel sind im relevanten Tagzeitraum nicht geeignet, im Sinne der TA-Lärm relevant zu einer Erhöhung der Beurteilungspegel beizutragen. Von der Leitung gehen keine schädlichen Umwelteinwirkungen durch Geräusche auf den Geltungsbereich aus.</p> <p>Begründung/ Umweltbericht</p> <p>Den Ausführungen unter Pkt. 5.7 (S. 48ff) der Begründung zum Lärmschutz sowie zum Schutzgut Mensch des Umweltberichtes (S. 66) bzw. Pkt. 6.3.7 (S. 95) zu den bau- und betriebsbedingten Auswirkungen des Vorhabens kann gefolgt werden.</p> <p>Hinweis</p> <p>Im nachfolgenden Baugenehmigungsverfahren kann und ist mit den dann vorliegenden Detailkenntnissen u.a. zur baulichen Ausführung und Betriebsweise der Sporthalle das erforderliche Schalldämm-Maß der Bauteile darzulegen.</p> <p>3. Fazit</p> <p>Aus immissionsschutzrechtlicher Sicht bestehen zum vorliegenden Planentwurf keine Bedenken. Mit den vorliegenden Unterlagen wurde plausibel dargelegt, dass ein Vollzug der Nutzungen mit den Festsetzungen des Planentwurfes gegeben ist. Ein Konflikt zwischen den Nutzungen ist aus immissionsschutzrechtlicher Sicht unter Berücksichtigung der Festsetzungen nicht zu erwarten.</p> <p>In den nachfolgenden Baugenehmigungsverfahren ist dann mit den Detailkenntnissen zur Betriebsweise und konkreten Ausführung der baulichen Anlagen der Schutz schädlichen Umwelteinwirkungen darzulegen.</p>		

Anlage 1 zur Beschlussvorlage
Bebauungsplan Nr. 530 „Schulcampus“
Behandlung der Stellungnahmen
Satzungsbeschluss

zur ASWU-Sitzung am 14.05.2024 / zur Stvv-Sitzung am 30.05.2024

Stadt Eberswalde, Baudezernat, Stadtentwicklungsamt
 Bebauungsplan Nr. 530 „Schulcampus“

Lfd. Nr.: 5	Absender: Landesamt für Umwelt Technischer Umweltschutz 2 Überwachung Schwedt Seeburger Chaussee 2 14476 Potsdam	Datum der Stellungnahme: 24.05.2023
<p>4. Mitteilung Die vorliegende Stellungnahme verliert mit der wesentlichen Änderung der Beurteilungsgrundlagen ihre Gültigkeit. Das Ergebnis der Abwägung durch die Kommune ist entsprechend § 3 Abs. 2 Satz 4 BauGB mitzuteilen. Weiterhin wird um eine Anzeige zum Inkrafttreten des Planes bzw. die Erteilung der Genehmigung und die Zusendung der digitalen Planzeichnung mit den textlichen Festsetzungen, der Legende und der Verfahrensleiste per E-Mail an: TOEB@Lfu.Brandenburg.de gebeten</p> <p><u>Zur 4. Änderung des Flächennutzungsplanes</u></p> <p>1. Ziel Ziel ist auf einer Fläche von 5,5 ha entlang der B167 die Entwicklung eines Schulstandortes für eine Oberschule, ein berufliches Gymnasium und eine Kreisvolkshochschule. Hierfür wurde die Aufstellung des BP Nr. 530 „Schulcampus“ der Stadt Eberswalde beschlossen. Das Landesamt für Umwelt (LfU) wurde zur hierzu parallel auf Grundlage von § 4 Abs. 2 BauGB zur Stellungnahme aufgefordert.</p> <p>2. Stellungnahme 2.1 Rechtsgrundlagen <i>Vermeidung schädlicher Umwelteinwirkungen</i> Gemäß § 50 Satz 1 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG)1 sind bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen die für eine bestimmte Nutzung vorgesehenen Flächen einander so zuzuordnen, dass schädliche Umwelteinwirkungen so weit wie möglich vermieden werden. Mögliche schädliche Umwelteinwirkungen im Sinne des BImSchG können durch die Emissionen ausgehender Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen, Licht und ähnliche Erscheinungen hervorgerufen werden. Hinweise zur Berücksichtigung des Schallschutzes bei der Städtebaulichen Planung gibt die DIN 18005 Teil 1 „Schallschutz im Städtebau“. <i>Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen</i> Anforderungen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen u.a. mit Pflichten der Betreiber von nicht genehmigungsbedürftigen Anlagen sind in den §§ 3, 22 und § 66 Abs. 2 Bundes-Immissionsschutzgesetz, in den Verordnungen zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes wie der 16. BImSchV (Verkehrslärmschutzverordnung), der Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA-Lärm) und der Technischen Anleitung zur Reinhaltung der Luft (TA Luft) geregelt. Mögliche Beeinträchtigungen durch Lichtimmissionen werden anhand der Lichtleitlinie ermittelt und bewertet. Die Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Schutz gegen Baulärm –Geräuschimmissionen (AVV-Baulärm) gilt für den Betrieb von Baumaschinen auf Baustellen und beinhaltet Bestimmungen zur Anordnung von Immissionsrichtwerten zum Schutz der Nachbarschaft. Hinsichtlich der elektromagnetischen Felder und deren Störwirkung liegt die Zuständigkeit beim Landesamt für Arbeitsschutz, Verbraucherschutz und Gesundheit (LAVG).</p>		

Anlage 1 zur Beschlussvorlage
Bebauungsplan Nr. 530 „Schulcampus“
Behandlung der Stellungnahmen
Satzungsbeschluss

zur ASWU-Sitzung am 14.05.2024 / zur Stvv-Sitzung am 30.05.2024

Stadt Eberswalde, Baudezernat, Stadtentwicklungsamt
 Bebauungsplan Nr. 530 „Schulcampus“

Lfd. Nr.: 5	Absender: Landesamt für Umwelt Technischer Umweltschutz 2 Überwachung Schwedt Seeburger Chaussee 2 14476 Potsdam	Datum der Stellungnahme: 24.05.2023
<p>2.2 Immissionsschutz Unter Berücksichtigung des parallel laufenden Verfahrens zum verbindlichen Bauleitplan kann den Ausführungen der vorliegenden Begründung/Umweltbericht S. 36 zur 4. Änderung des FNP gefolgt werden. Nachfolgend wird Bezug auf die Stellungnahme zu den immissionsschutzrechtlichen Belangen zum BPNr. 530 „Schulcampus“ genommen.</p> <p><i>Umfeld</i> Das Umfeld im Bereich des Vorhabens wurde in den vorliegenden Unterlagen ausreichend beschrieben und berücksichtigt. Der Bewertung des Schutzanspruches des maßgeblichen Immissionsortes (Wohnhaus Eberswalder Straße Nr. 40) kann gefolgt werden. Die Vorbelastungen durch emissionsrelevante Nutzungen wurde angemessen berücksichtigt.</p> <p><i>Auswirkungen des Vorhabens</i> In der Schalltechnischen Untersuchung Bericht-Nr. 22-022-10V1 wurde die maßgebliche schutzwürdige angrenzende Nutzung, das Wohnhaus Eberswalder Straße Nr. 40, in die Beurteilung der Auswirkungen der Sportanlagen (Halle, Sportplatz einschließlich Stellplätze und anlagenbezogener Verkehr) auf Grundlage der 18. BImSchV, mit dem Schutzanspruch eines allgemeinen Wohngebietes eingestellt. In die Bewertung der Auswirkungen der Sporthalle sowie der Stellplätze ging die Nutzung durch Vereinssport im Tagzeitraum (werktags und sonntags) ein. Für den Sportplatz wurde eine Freizeitnutzung durch Fußballspiele werktags in der Zeit von 16:00-22.00 Uhr bewertet. In der Aufgabenstellung (S. 5) wurde jedoch auch eine Nutzung der Sportaußenanlagen für den Vereinssport beschrieben. Der Sportplatz soll jedoch nach den Ausführungen (Nr. 3.3.4, S. 17) nicht durch Vereine genutzt werden. Hierzu sollte eine Klarstellung erfolgen. Unter Berücksichtigung der jeweils eingestellten Betriebsweisen, der Anordnung der baulichen Anlagen sowie der baulichen Ausführung der Sporthalle sind schädliche Umwelteinwirkungen durch die bewertete Sport- und Freizeitnutzung auf den maßgeblichen Immissionsort Eberswalder Straße 40 nicht zu erwarten.</p> <p><i>Erwartungen zum Schutzanspruch innerhalb der Geltungsbereiches</i> In die Beurteilung der einwirkenden Immissionen auf den Geltungsbereich wurde für die Fläche für Gemeinbedarf im Tagzeitraum der Schutzanspruch eines allgemeinen Wohngebietes herangezogen. Relevant sind die durch das Verkehrsaufkommen hervorgerufenen Beurteilungspegel. Untersucht wurde auch eine Variante mit einer Lärmschutzwand als aktiven Lärmschutzmaßnahme. Die Festsetzung Nr. 17 des BP Nr. 530 beinhaltet Anforderungen an die Außenbauteile auf Grundlage der DIN 4109 -2018 (Schallschutz im Hochbau) zum Schutz der Innenräume. Die Festsetzung ist geeignet.</p>		

Anlage 1 zur Beschlussvorlage
Bebauungsplan Nr. 530 „Schulcampus“
Behandlung der Stellungnahmen
Satzungsbeschluss

zur ASWU-Sitzung am 14.05.2024 / zur Stvv-Sitzung am 30.05.2024

Stadt Eberswalde, Baudezernat, Stadtentwicklungsamt
 Bebauungsplan Nr. 530 „Schulcampus“

Lfd. Nr.: 5	Absender: Landesamt für Umwelt Technischer Umweltschutz 2 Überwachung Schwedt Seeburger Chaussee 2 14476 Potsdam	Datum der Stellungnahme: 24.05.2023
<p>Unter Berücksichtigung der Nutzung sind weitergehende Festsetzungen zum Schutz der Außenbereiche innerhalb des Geltungsbereiches (Lärmschutzwand) nicht erforderlich. Dem Ziel zu den Erwartungen zum Schutzanspruch, gleichgesetzt einem allgemeinen Wohngebiet (Nr. 2.2.1, S. 8), kann jedoch nicht im gesamten Geltungsbereich entsprochen werden. Hierzu wurde in der Begründung ausreichend unter Pkt. 5.7 (S. 48) der Schutz der Außenbereiche im Sinne der DIN 18005 „Schutz im Städtebau“ dargelegt.</p> <p><i>Planfeststellung 380kV-Freileitung 481/482</i></p> <p>Die durch die planfestgestellte 380 kV-Freileitung prognostizierten Beurteilungspegel sind im relevanten Tagzeitraum nicht geeignete im Sinne der TA-Lärm relevant zu einer Erhöhung der Beurteilungspegel beizutragen. Von der Leitung gehen keine schädlichen Umwelteinwirkungen durch Geräusche auf den Geltungsbereich aus.</p> <p>3. Fazit Aus immissionsschutzrechtlicher Sicht bestehen zur vorliegenden 4. Änderung des Flächennutzungsplanes keine Bedenken. Ein Konflikt zwischen den Nutzungen, ist nicht zu erwarten. Hinweis Im nachfolgenden Baugenehmigungsverfahren kann und ist mit den dann vorliegenden Detailkenntnissen u.a. zur baulichen Ausführung und Betriebsweise der Sporthalle das erforderliche Schalldämm-Maß der Bauteile darzulegen.</p> <p>4. Mitteilung Die vorliegende Stellungnahme verliert mit der wesentlichen Änderung der Beurteilungsgrundlagen ihre Gültigkeit. Das Ergebnis der Abwägung durch die Kommune ist entsprechend § 3 Abs. 2 Satz 4 BauGB mitzuteilen. Weiterhin wird um eine Anzeige zum Inkrafttreten des Planes bzw. die Erteilung der Genehmigung und die Zusendung der digitalen Planzeichnung mit den textlichen Festsetzungen, der Legende und der Verfahrensleiste per E-Mail an: TOEB@LfU.Brandenburg.de gebeten.</p> <p>Abwägungsvorschlag: <u>Zum Bebauungsplan Nr. 530 „Schulcampus“</u> Sachverhaltsdarstellung Die mitgeteilten und anzuwendenden Rechtsgrundlagen zur Vermeidung und zum Schutz vor schädlichen Umweltauswirkungen werden zur Kenntnis genommen. Die Stellungnahme gibt die methodischen Betrachtungen der beiden immissionsschutzrechtlichen Gutachten wieder und bewertet die Aussagen zu den Auswirkungen, den Schutzansprüchen und Lärmschutzmaßnahmen als nachvollziehbar. Das Fazit der Stellungnahme, dass aus immissionsschutzrechtlicher Sicht zum vorliegenden Planentwurf keine Bedenken bestehen und mit den vorliegenden Unterlagen plausibel dargelegt wurde, dass ein Vollzug der Nutzungen mit den Festsetzungen des Planentwurfes gegeben ist und ein Konflikt zwischen den Nutzungen</p>		

Anlage 1 zur Beschlussvorlage
Bebauungsplan Nr. 530 „Schulcampus“
Behandlung der Stellungnahmen
Satzungsbeschluss

zur ASWU-Sitzung am 14.05.2024 / zur Stvv-Sitzung am 30.05.2024

Stadt Eberswalde, Baudezernat, Stadtentwicklungsamt
 Bebauungsplan Nr. 530 „Schulcampus“

Lfd. Nr.: 5	Absender: Landesamt für Umwelt Technischer Umweltschutz 2 Überwachung Schwedt Seeburger Chaussee 2 14476 Potsdam	Datum der Stellungnahme: 24.05.2023
<p>aus immissionsschutzrechtlicher Sicht unter Berücksichtigung der Festsetzungen nicht zu erwarten ist, wird zur Kenntnis genommen. Die Schalltechnische Untersuchung Bericht-Nr. 22-022-10V1 sowie die Begründung haben eine Klarstellung zur Nutzung der Außensportanlagen durch den Vereinssport aufgenommen.</p> <p><u>Zur 4. Änderung des Flächennutzungsplanes</u> Sachverhaltsdarstellung und Wiederholung von Passagen aus der Stellungnahme zum Bebauungsplan Nr. 530 „Schulcampus“ (s. o.) Die Mitteilung, dass zur vorliegenden 4. Änderung des Flächennutzungsplanes keine Bedenken bestehen und dass ein Konflikt zwischen den Nutzungen nicht zu erwarten ist, wird zur Kenntnis genommen. Die Schalltechnische Untersuchung Bericht-Nr. 22-022-10V1 sowie die Begründung haben eine Klarstellung zur Nutzung der Außensportanlagen durch den Vereinssport aufgenommen. Der Hinweis auf das nachfolgende Baugenehmigungsverfahren und der Darlegung des erforderlichen Schalldämm-Maßes wird zur Kenntnis genommen. Er ist auf der vorbereitenden Planungsebene ohne Relevanz. Nach der Bekanntmachung des Flächennutzungsplans wird der Plan dem Landesamt für Umwelt übermittelt.</p> <p>Beschluss: <u>Zum Bebauungsplan Nr. 530 „Schulcampus“</u> -Kenntnisnahme der Stellungnahme -Klarstellung zur Nutzung der Außensportanlagen durch den Vereinssport in der Schalltechnischen Untersuchung Bericht-Nr. 22-022-10V1 und in der Begründung -Übermittlung der Planfassung des Bebauungsplanes Nr. 530 „Schulcampus“ an das Landesamt für Umwelt</p> <p><u>Zur 4. Änderung des Flächennutzungsplanes</u> -Kenntnisnahme der Stellungnahme -Klarstellung zur Nutzung der Außensportanlagen durch den Vereinssport in der Schalltechnischen Untersuchung Bericht-Nr. 22-022-10V1 und in der Begründung - Übermittlung der Planfassung der 4. Änderung des Flächennutzungsplanes an das Landesamt für Umwelt</p>		

Anlage 1 zur Beschlussvorlage
Bebauungsplan Nr. 530 „Schulcampus“
 Behandlung der Stellungnahmen
 Satzungsbeschluss

zur ASWU-Sitzung am 14.05.2024 / zur Stvv-Sitzung am 30.05.2024

Stadt Eberswalde, Baudezernat, Stadtentwicklungsamt
 Bebauungsplan Nr. 530 „Schulcampus“

Lfd. Nr.: 6	Absender: EWE NETZ GmbH Cloppenburger Straße 302 26133 Oldenburg	Datum der Stellungnahme: 22.05.2023/06.06.2023
-----------------------	--	--

Zusammenfassung

Inhalt der Stellungnahme:

Anmerkung der Verwaltung: Die nachfolgende Stellungnahme wurde als Gesamtstellungnahme zum Bebauungsplan Nr. 530 "Schulcampus" und zur 4.Änderung des FNP abgegeben.

Im Plangebiet bzw. in unmittelbarer Nähe zum Plangebiet befinden sich Versorgungsleitungen und/oder Anlagen der EWE NETZ GmbH. Das Erdgashochdrucknetz kann durch Näherung Ihrer Baumaßnahme beeinflusst werden. Hierfür setzen Sie sich bitte per E-Mail mit unserer zuständigen Fachabteilung: NetztechnikNBB@ewe-netz.de in Verbindung.

Diese Leitungen und Anlagen sind in ihren Trassen (Lage) und Standorten (Bestand) grundsätzlich zu erhalten und dürfen weder beschädigt, überbaut, überpflanzt oder anderweitig gefährdet werden. Bitte stellen Sie sicher, dass diese Leitungen und Anlagen durch Ihr Vorhaben weder technisch noch rechtlich beeinträchtigt werden. Sollte sich durch Ihr Vorhaben die Notwendigkeit einer Anpassung unserer Anlagen, wie z.B. Änderungen, Beseitigung, Neuherstellung der Anlagen an anderem Ort (Versetzung) oder anderer Betriebsarbeiten ergeben, sollen dafür die gesetzlichen Vorgaben und die anerkannten Regeln der Technik gelten. Gleiches gilt auch für die gegebenenfalls notwendige Erschließung des Plangebietes mit Versorgungsleitungen und Anlagen durch EWE NETZ. Bitte planen Sie in diesem Fall Versorgungstreifen bzw. -korridore für Telekommunikationslinien, Elektrizitäts- und Gasversorgungsleitungen gemäß DIN 1998 (von min. 2,2 m) mit ein. Weiterhin kann für die Stromversorgung von Baugebieten o. Ä. zusätzlich die Installation einer Trafostation erforderlich sein.

Für die Auswahl eines geeigneten Stationsplatzes (ca. 6m x 4m) möchten wir Sie bitten, uns in weitere Planungen frühzeitig mit einzubinden.

Bitte informieren Sie uns zudem, wenn ein wärmetechnisches Versorgungskonzept umgesetzt wird oder im Schwerpunkt auf den Einsatz von fossilen Brennstoffen (z.B. durch Einsatz von Wärmepumpen o. ä.) verzichtet werden soll.

Die Kosten der Anpassungen bzw. der Betriebsarbeiten sind von dem Vorhabenträger vollständig zu tragen und der EWE NETZ GmbH zu erstatten, es sei denn der Vorhabenträger und die EWE NETZ GmbH haben eine anderslautende Kostentragung vertraglich geregelt.

Die EWE NETZ GmbH hat keine weiteren Bedenken oder Anregungen vorzubringen. Wir bitten Sie, uns auch in die weiteren Planungen einzubeziehen und uns frühzeitig zu beteiligen. Dies gilt auch für den Fall der Erschließung des Plangebietes mit Versorgungsleitungen durch EWE NETZ, denn hierfür sind beispielsweise Lage und Nutzung der Versorgungsleitung und die sich daraus ableitenden wirtschaftlichen Bedingungen wesentliche Faktoren.

Unsere Netze werden täglich weiterentwickelt und verändern sich dabei. Dies kann im betreffenden Planbereich über die Laufzeit Ihres Verfahrens/Vorhabens zu Veränderungen im zu berücksichtigenden Leitungs- und Anlagenbestand führen. Wir freuen uns Ihnen eine stets aktuelle Anlagenauskunft über unser modernes Verfahren der Planauskunft zur Verfügung stellen zu können -damit es nicht zu Entscheidungen auf Grundlage veralteten Planwerkes kommt. Bitte informieren Sie sich

Anlage 1 zur Beschlussvorlage
Bebauungsplan Nr. 530 „Schulcampus“
Behandlung der Stellungnahmen
Satzungsbeschluss

zur ASWU-Sitzung am 14.05.2024 / zur Stvv-Sitzung am 30.05.2024

Stadt Eberswalde, Baudezernat, Stadtentwicklungsamt
 Bebauungsplan Nr. 530 „Schulcampus“

Lfd. Nr.: 6	Absender: EWE NETZ GmbH Cloppenburger Straße 302 26133 Oldenburg	Datum der Stellungnahme: 22.05.2023/06.06.2023
<p>deshalb gern jederzeit über die genaue Art und Lage unserer zu berücksichtigenden Anlagen über unsere Internetseite: https://www.ewe-netz.de/geschaeftskunden/service/leitungsplaene-abrufen Bitte schicken Sie uns Ihre Anfragen und Mitteilungen zukünftig ausschließlich an unser Postfach: info@ewe-netz.de und ändern zudem die Anschrift der EWE NETZ GmbH in Ihrem System: Cloppenburger Str. 302, 26133 Oldenburg. Sollte ein E-Mail Versand nicht möglich sein, nutzen Sie bitte nur diese postalische Anschrift!</p> <p>Abwägungsvorschlag: In Betrieb befindlicher Anlagenbestand der EWE befindet sich nicht im Plangebiet. Es ist wichtig, dass der Bauherr/ Eigentümer oder eine von ihm beauftragte Firma die EWE Netz GmbH rechtzeitig in die Umsetzungsplanungen einbezieht und Abstimmungen durchführt. Die EWE Netz GmbH hat in ihrer Stellungnahme keine planungsrechtlich relevanten Sachverhalte oder Forderungen mitgeteilt, wie z. Bsp der Festsetzung einer Versorgungsfläche, der nachrichtlichen Übernahme von Leitungsbestand oder Planungsabsichten im Plangebiet. Die mitgeteilten Hinweise beziehen sich auf nicht vollständig auszuschließende Auswirkungen beim Bau des Vorhabens auf den Anlagenbestand in unmittelbarer Nähe zum Plangebiet, auf bauliche Abstimmung bezüglich der inneren Erschließung der zukünftigen Gemeinbedarfsfläche, der Kostenübernahme bei Änderungen, der Übermittlung von Informationen zu den Inhalten des wärmetechnischen Versorgungskonzeptes, etc. Die Stellungnahme wurde zur Beachtung dem Eigentümer/Bauherrn übermittelt. Die Hinweise zu den Bestandsanlagen und zur Erschließung des Plangebietes werden zur Kenntnis genommen. Der Verwaltung sind die mitgeteilten Kontaktdaten seit längeren bekannt und verwendet sie auch für Anfragen und Mitteilungen.</p> <p>Beschluss: -Kenntnisnahme der Stellungnahme</p>		

Anlage 1 zur Beschlussvorlage
Bebauungsplan Nr. 530 „Schulcampus“
 Behandlung der Stellungnahmen
 Satzungsbeschluss

zur ASWU-Sitzung am 14.05.2024 / zur Stvv-Sitzung am 30.05.2024

Stadt Eberswalde, Baudezernat, Stadtentwicklungsamt
 Bebauungsplan Nr. 530 „Schulcampus“

Lfd. Nr.: 7	Absender: Landesamt für Bauen und Verkehr Lindenallee 51 15366 Hoppegarten	Datum der Stellungnahme: 25.05.2023
Zusammenfassung		
Inhalt der Stellungnahme:		
<p><i>Anmerkung der Verwaltung: Die Behörde hat Einzelstellungnahmen abgegeben, zum Bebauungsplan s. S. 1 und zur 4. Änderung des Flächennutzungsplanes s. S. 1 der Lfd. Nr. 7</i></p> <p><u>Zum Bebauungsplan Nr. 530 „Schulcampus“</u> Den von Ihnen eingereichten Vorgang habe ich in der Zuständigkeit als Verkehrs- oberbehörde des Landes Brandenburg gemäß „Zuständigkeitsregelung hinsichtlich der Beteiligung der Verkehrsbehörden und der Straßenbauverwaltung als Träger öffentlicher Belange in Planverfahren "Erlass des Ministeriums für Infrastruktur und Landesplanung vom 17.06.2015" (Amtsblatt für Brandenburg Nr. 27 vom 15.07.2015) geprüft. Gegen die vorliegende Planung (Bebauungsplan Nr. 530 „Schulcampus“) bestehen im Hinblick auf die zum Zuständigkeitsbereich des Landesamtes für Bauen und Verkehr gehörenden Verkehrsbereiche Eisenbahn/Schienenpersonennahverkehr, Binnenschifffahrt, übriger ÖPNV und Luftfahrt keine Bedenken. Anlagen der Eisenbahn sowie schiffbare Landesgewässer werden nicht berührt. Eine Beurteilung des Entwurfs hinsichtlich der Betroffenheit straßenbaulicher und straßenplanerischer Belange liegt in der Zuständigkeit des jeweiligen Straßenbau- lastträgers. Durch die verkehrsplanerische Stellungnahme bleibt die aufgrund anderer Vor- schriften bestehende Verpflichtung zum Einholen von Genehmigungen, Bewilligun- gen oder Zustimmungen unberührt.</p> <p><u>Zur 4. Änderung des Flächennutzungsplanes</u> Den von Ihnen eingereichten Vorgang habe ich in der Zuständigkeit als Verkehrs- oberbehörde des Landes Brandenburg gemäß „Zuständigkeitsregelung hinsichtlich der Beteiligung der Verkehrsbehörden und der Straßenbauverwaltung als Träger öffentlicher Belange in Planverfahren" Erlass des Ministeriums für Infrastruktur und Landesplanung vom 17.06.2015 (Amtsblatt für Brandenburg Nr. 27 vom 15.07.2015) geprüft. Gegen die vorliegende Planung (4. FNP-Änderung) bestehen im Hinblick auf die zum Zuständigkeitsbereich des Landesamtes für Bauen und Verkehr gehörenden Verkehrsbereiche Eisenbahn/Schienenpersonennahverkehr, Binnenschifffahrt, übriger ÖPNV und Luftfahrt keine Bedenken. Anlagen der Eisenbahn sowie schiffbare Landesgewässer werden nicht berührt. Eine Beurteilung des Entwurfs hinsichtlich der Betroffenheit straßenbaulicher und straßenplanerischer Belange liegt in der Zuständigkeit des jeweiligen Straßenbau- lastträgers. Durch die verkehrsplanerische Stellungnahme bleibt die aufgrund anderer Vor- schriften bestehende Verpflichtung zum Einholen von Genehmigungen, Bewilligun- gen oder Zustimmungen unberührt.</p> <p>Abwägungsvorschlag:</p>		

Anlage 1 zur Beschlussvorlage
Bebauungsplan Nr. 530 „Schulcampus“
Behandlung der Stellungnahmen
Satzungsbeschluss

zur ASWU-Sitzung am 14.05.2024 / zur Stvv-Sitzung am 30.05.2024

Stadt Eberswalde, Baudezernat, Stadtentwicklungsamt
 Bebauungsplan Nr. 530 „Schulcampus“

Lfd. Nr.: 7	Absender: Landesamt für Bauen und Verkehr Lindenallee 51 15366 Hoppegarten	Datum der Stellungnahme: 25.05.2023
<p><u>Zum Bebauungsplan Nr. 530 „Schulcampus“ und zur 4. Änderung des Flächennutzungsplanes</u> Sachverhaltsdarstellung Die Mitteilung, dass gegen die vorliegenden Planungen (Bebauungsplan Nr. 530 „Schulcampus“ und 4. Änderung des Flächennutzungsplanes) im Hinblick auf die zum Zuständigkeitsbereich des Landesamtes für Bauen und Verkehr gehörenden Verkehrsbereiche Eisenbahn/Schienenpersonennahverkehr, Binnenschifffahrt, übriger ÖPNV und Luftfahrt keine Bedenken bestehen, wird zur Kenntnis genommen. Der Straßenbaulastträger wurde beteiligt, s- Lfd. Nr. 19.</p> <p>Beschluss: <u>Zum Bebauungsplan Nr. 530 „Schulcampus“ und zur 4. Änderung des Flächennutzungsplanes</u> -Kenntnisnahme der Stellungnahme</p>		

Anlage 1 zur Beschlussvorlage
Bebauungsplan Nr. 530 „Schulcampus“
 Behandlung der Stellungnahmen
 Satzungsbeschluss

zur ASWU-Sitzung am 14.05.2024 / zur Stvv-Sitzung am 30.05.2024

Stadt Eberswalde, Baudezernat, Stadtentwicklungsamt
 Bebauungsplan Nr. 530 „Schulcampus“

Lfd. Nr.: 8	Absender: 50 Hertz Transmission GmbH Netz- betrieb Heidestraße 2 10557 Berlin	Datum der Stellungnahme: 03.05.2023
Zusammenfassung		
Inhalt der Stellungnahme:		
<p><i>Der Absender hat Einzelstellungen abgegeben, zum Bebauungsplan s. S. 1 und zur 4. Änderung des Flächennutzungsplanes s. S. 1 der Lfd. Nr. 8</i></p> <p><u>Zum Bebauungsplan Nr. 530 „Schulcampus“</u> Nach Prüfung der Unterlagen teilen wir Ihnen mit, dass sich im Plangebiet derzeit keine von der 50 Hertz Transmission GmbH betriebenen Anlagen (z. B. Hochspannungsfreileitungen und -kabel, Umspannwerke, Nachrichtenverbindungen sowie Ver- und Versorgungsleitungen) befinden oder in nächster Zeit geplant sind. Gegen das Ergebnis der schalltechnischen Untersuchung vom 25.01.2023 zu witterungsbedingten Corona-Geräuschen zu unserer im Nahbereich des Plangebietes verlaufenden 380-kV-Freileitung Bertikow - Neuenhagen 481/482 haben wir keine Einwände. Diese Stellungnahme gilt nur für den angefragten räumlichen Bereich und nur für die Anlagen der 50 Hertz Transmission GmbH.</p> <p><u>Zur 4. Änderung des Flächennutzungsplanes</u> Nach Prüfung der Unterlagen teilen wir Ihnen mit, dass sich im Plangebiet derzeit keine von der 50 Hertz Transmission GmbH betriebenen Anlagen (z. B. Hochspannungsfreileitungen und -kabel, Umspannwerke, Nachrichtenverbindungen sowie Ver- und Versorgungsleitungen) befinden oder in nächster Zeit geplant sind. Diese Stellungnahme gilt nur für den angefragten räumlichen Bereich und nur für die Anlagen der 50 Hertz Transmission GmbH.</p> <p>Abwägungsvorschlag: <u>Zum Bebauungsplan Nr. 530 „Schulcampus“</u> Die Mitteilung, dass sich im Plangebiet derzeit keine von der 50 Hertz Transmission GmbH betriebenen Anlagen befinden oder in nächster Zeit geplant sind und dass gegen das Ergebnis der schalltechnischen Untersuchung vom 25.01.2023 zu witterungsbedingten Corona-Geräuschen keine Einwände bestehen und dass die Stellungnahme nur für den angefragten räumlichen Bereich gilt, wird zur Kenntnis genommen.</p> <p><u>Zur 4. Änderung des Flächennutzungsplanes</u> Die Mitteilung, dass sich im Plangebiet derzeit keine von der 50 Hertz Transmission GmbH betriebenen Anlagen befinden oder in nächster Zeit geplant sind und dass die Stellungnahme nur für den angefragten räumlichen Bereich gilt, wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Beschluss: <u>Zum Bebauungsplan Nr. 530 „Schulcampus“ und zur 4. Änderung des Flächennutzungsplanes</u> -Kenntnisnahme der Stellungnahme</p>		

Anlage 1 zur Beschlussvorlage
Bebauungsplan Nr. 530 „Schulcampus“
Behandlung der Stellungnahmen
Satzungsbeschluss

zur ASWU-Sitzung am 14.05.2024 / zur Stvv-Sitzung am 30.05.2024

Stadt Eberswalde, Baudezernat, Stadtentwicklungsamt
 Bebauungsplan Nr. 530 „Schulcampus“

Lfd. Nr.: 9	Absender: Gemeinde Schorfheide OT Finowfurt Erzbergerplatz 1 16244 Schorfheide	Datum der Stellungnahme: 31.05.2023
Zusammenfassung		
<p>Inhalt der Stellungnahme: <i>Anmerkung der Verwaltung: Die nachfolgende Stellungnahme wurde als Gesamtstellungnahme zum Bebauungsplan Nr. 530 "Schulcampus" und zur 4.Änderung des FNP abgegeben.</i></p> <p>Aus Sicht der Gemeinde Schorfheide bestehen keine Bedenken oder sonstigen Hinweise zu dem Entwurf. Die Planung eines Schulcampus begrüßt die Gemeinde Schorfheide sehr und wünscht viel Erfolg für den weiteren Planungsprozess.</p> <p>Abwägungsvorschlag: Die Mitteilung, dass aus Sicht der Gemeinde Schorfheide keine Bedenken oder sonstigen Hinweise zu dem Entwurf bestehen, wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Beschluss: -Kenntnisnahme der Stellungnahme</p>		

Anlage 1 zur Beschlussvorlage
Bebauungsplan Nr. 530 „Schulcampus“
 Behandlung der Stellungnahmen
 Satzungsbeschluss

zur ASWU-Sitzung am 14.05.2024 / zur Stvv-Sitzung am 30.05.2024

Stadt Eberswalde, Baudezernat, Stadtentwicklungsamt
 Bebauungsplan Nr. 530 „Schulcampus“

Lfd. Nr.: 10	Absender: Gemeinsame Landesplanungsabteilung der Länder Berlin-Brandenburg, GL 5 Henning-von-Treskow-Allee 2-8 14467 Potsdam	Datum der Stellungnahme: 02.06.2023
Zusammenfassung		
Inhalt der Stellungnahme: <i>Anmerkung der Verwaltung: Die nachfolgende Stellungnahme wurde als Gesamtstellungnahme zum Bebauungsplan Nr. 530 "Schulcampus" und zur 4.Änderung des FNP abgegeben.</i>		
<u>Beurteilung der angezeigten Planungsabsicht:</u> Ziele der Raumordnung stehen nicht entgegen		
<u>Zielmitteilung / Erläuterungen:</u> Wir verweisen auf unsere Stellungnahme zur Zielanfrage und frühzeitigen Beteiligung vom 21.03.2022		
<u>Rechtliche Grundlagen zur Beurteilung der Planungsabsicht</u> Landesentwicklungsprogramm 2007 (LEPro 2007) vom 18.12.2007, (GVBl.1 S. 235), Landesentwicklungsplan Hauptstadtregion Berlin -Brandenburg (LEP HR) vom 29.04.2019 (GVBl.II, Nr. 35) Sachlicher Teilregionalplan „Raumstruktur und Grundfunktionale Schwerpunkte“ der RPG Uckermark-Barnim, in Kraft getreten mit Bekanntmachung der Genehmigung m ABI Nr. 51 vom 23.12.2020, S,1320 Entwurf des integrierten Regionalplans Uckermark-Barnim (Entwurf 2022) vom 22.06.2022, öffentlich ausgelegt vom 01.08. bis 04.10.2022, im Internet aufrufbar unter https://uckermark-barnim.de/regionalplan/integrierter-regionalplan-ub/		
<u>Bindungswirkung</u> Gemäß § 1 Abs. 4 BauGB sind Bauleitpläne an die Ziele der Raumordnung anzupassen. Die Ziele der Raumordnung können im Rahmen der Abwägung nicht überwunden werden. Die für die Planung relevanten Grundsätze und sonstigen Erfordernisse der Raumordnung sind aus den o. g. Rechtsgrundlagen von der Kommune eigenständig zu ermitteln und im Rahmen der Abwägung angemessen zu berücksichtigen.		
<u>Hinweise</u> • Diese Stellungnahme gilt, solange die Grundlagen, die zur Beurteilung der Planung geführt haben, nicht wesentlich geändert wurden. Die Erfordernisse aus weiteren Rechtsvorschriften bleiben von dieser Mitteilung unberührt. •Wir bitten, Beteiligungen gemäß Landesplanungsvertrag zur Zielmitteilung/Trägerbeteiligung zu Bauleitplänen, Mitteilungen über das Inkrafttreten von Bauleitplänen sowie Satzungen nach § 34 (4) BauGB oder die Einstellung von Verfahren nur in digitaler Form durchzuführen (Email oder Download-Link) und dafür ausschließlich unser Referatspostfach zu nutzen: gl5.post@gl.berlin-brandenburg.de •Informationen für den Fall der Erhebung personenbezogener Daten siehe folgenden Link: https://gl.berlin-brandenburg.de/service/info-personenbezogene-daten-gl-5.pdf		
Abwägungsvorschlag: Die Mitteilung, dass die Ziele der Raumordnung nicht entgegenstehen, wird zur Kenntnis genommen. In der frühzeitigen Beteiligung vom 21.03.2022 wurden folgende Ziele mitgeteilt:		

Anlage 1 zur Beschlussvorlage
Bebauungsplan Nr. 530 „Schulcampus“
Behandlung der Stellungnahmen
Satzungsbeschluss

zur ASWU-Sitzung am 14.05.2024 / zur Stvv-Sitzung am 30.05.2024

Stadt Eberswalde, Baudezernat, Stadtentwicklungsamt
 Bebauungsplan Nr. 530 „Schulcampus“

Lfd. Nr.: 10	Absender: Gemeinsame Landesplanungsabteilung der Länder Berlin-Brandenburg, GL 5 Henning-von-Treskow-Allee 2-8 14467 Potsdam	Datum der Stellungnahme: 02.06.2023
<p><i>Mit der eingereichten Planung ist beabsichtigt in der Stadt Eberswalde, OT Finow, eine brachliegende Fläche, auf der sich drei fünfgeschossige, baufällige Stahlskelettbauten befinden, zu reaktivieren und als Schulcampus zu entwickeln. Der Geltungsbereich der Fläche für den Bebauungsplan umfasst 5,4 ha.</i></p> <p><i>Gemäß Ziel Z 3.6 sind in den Mittelzentren die gehobenen Funktionen der Daseinsvorsorge mit regionaler Bedeutung räumlich zu konzentrieren. Dazu gehören z.B. auch Einrichtungen der allgemeinen und beruflichen Aus- und Weiterbildung. Mit der Planung wird die Daseinsvorsorge und somit die mittelzentrale Funktion der Stadt Eberswalde bestärkt (Z 3.1 LEP HR). Der Siedlungsanschluss ist gegeben (Z 52 LEP HR).</i></p> <p><i>Grundsätzlich ist die Nachnutzung von Konversionsflächen durch den LEP HR vorgesehen (G 5.10 LEP HR), insbesondere wenn eine tragfähige Nutzungskonzeption und eine raumverträgliche Verkehrsanbindung vorliegen.</i></p> <p>Die in der frühzeitigen Beteiligung mitgeteilten Ziele der Raumordnung wurden in die Begründung übernommen.</p> <p>Die für die Planung relevanten Grundsätze und sonstigen Erfordernisse der Raumordnung wurden im weiteren Verfahren ermittelt und in die Begründung übernommen.</p> <p>Das Inkrafttreten des Bebauungsplanes und der 4. Änderung des Flächennutzungsplanes werden zu gegebener Zeit der Gemeinsamen Landesplanungsabteilung unter dem angegebenen digitalen Referatspostfach mitgeteilt.</p> <p>Beschluss: -Kenntnisnahme der Stellungnahme -Mitteilung des Inkrafttretens der Pläne</p>		

Anlage 1 zur Beschlussvorlage
Bebauungsplan Nr. 530 „Schulcampus“
Behandlung der Stellungnahmen
Satzungsbeschluss

zur ASWU-Sitzung am 14.05.2024 / zur Stvv-Sitzung am 30.05.2024

Stadt Eberswalde, Baudezernat, Stadtentwicklungsamt
 Bebauungsplan Nr. 530 „Schulcampus“

Lfd. Nr.: 11	Absender: Landkreis Barnim Am Markt 1 16225 Eberswalde	Datum der Stellungnahme: 05.06.2023 17.08.2023
------------------------	--	---

Zusammenfassung

Inhalt der Stellungnahme:

Die Behörde hat Einzelstellungen abgegeben, zum Bebauungsplan s. S. 1 und zur 4.Änderung des Flächennutzungsplanes s. S. 1 der Lfd. Nr. 11

I Fachbehördliche Stellungnahme

1 Einwendungen mit rechtlicher Verbindlichkeit aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die ohne Zustimmung, Befreiung o.ä. der Fachbehörde in der Abwägung nicht überwunden werden können (Einwendung, Rechtsgrundlage, Möglichkeiten der Überwindung)

Zum Bebauungsplan Nr. 530 „Schulcampus“

1.1 Bauordnungs- und Planungsamt

Die in der Planzeichnung für die Gemeinbedarfsfläche verwendete Farbe entspricht nicht den Vorgaben der Planzeichenverordnung.

1.2 Untere Naturschutzbehörde

Auf den Flurstücken 51 und 52 der Flur 16 in der Gemarkung Finow befinden sich 30 Bäume, deren Pflanzungen mit Fördermitteln des Landkreis Barnim anteilig finanziert wurden.

Grundsätzlich gilt, dass über Zuwendungsgeld des Landkreises Barnim geförderte Bäume dauerhaft zu erhalten sind (die Gewährung von Zuwendungen für Baumpflanzungen und Sondermaßnahmen zur Baumpflege sind Auflage des Bescheids vom 19. November 2012). Dies gilt auch dann, wenn der Landkreis als Zuwendungsgeber selbst auf dem Grundstück bauen möchte, auf dem durch ihn bezuschusste Bäume gepflanzt wurden. Die Auflage Nr. 7 zum dauerhaften Erhalt der Bäume aus dem Bescheid vom 19. November 2012 ist schutzgutbezogen, so dass der dauerhafte Erhalt der Bäume, bei einem eventuellen Verkauf der Pflanzfläche, auch durch den neuen Eigentümer weiterhin zu gewährleisten ist.

Zudem unterliegen diese Bäume dem Schutz der Barnimer Baumschutzverordnung (BarBaumSchV) gem. § 2 (2) Nr. 3. Im Kapitel Biotoptypen (S. 82) ist die o.g. Rechtsgrundlage zu ergänzen. Zudem ist zu ergänzen, dass zunächst zwingend geprüft werden muss, inwieweit man die geförderten Bäume in die Planung integrieren und sie ggf. durch alternative Gestaltungsmöglichkeiten erhalten kann (z.B. bei der Parkplatzgestaltung). Ist eine Beseitigung der Gehölze aus zwingenden Gründen erforderlich, so ist eine nachvollziehbare Begründung im Baugenehmigungsverfahren zu erbringen.

Wünschenswert wäre es den Bereich der o.g. Gehölze als Fläche mit einer Bindung für Bepflanzung und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen sowie Gewässern gem. § 9 Abs. 1 Nr. 25b BauGB festzusetzen. Eine Ausnahmezulassung nach § 6 Barnimer Baumschutzverordnung ist erforderlich.

Zur 4. Änderung des Flächennutzungsplanes

-keine-

Anlage 1 zur Beschlussvorlage
Bebauungsplan Nr. 530 „Schulcampus“
Behandlung der Stellungnahmen
Satzungsbeschluss

zur ASWU-Sitzung am 14.05.2024 / zur Stvv-Sitzung am 30.05.2024

Stadt Eberswalde, Baudezernat, Stadtentwicklungsamt
 Bebauungsplan Nr. 530 „Schulcampus“

Lfd. Nr.: 11	Absender: Landkreis Barnim Am Markt 1 16225 Eberswalde	Datum der Stellungnahme: 05.06.2023 17.08.2023
<p>Abwägungsvorschlag: <u>Zum Bebauungsplan Nr. 530 „Schulcampus“</u> zu 1.1: Die verwendete Farbe für die Gemeinbedarfsfläche wurde geprüft und entspr. PlanZVO in karminrot angepasst. zu 1.2: Sachverhaltsdarstellung, identisch mit der Stellungnahme zur frühzeitigen Beteiligung. Es steht dem zukünftigen Eigentümer frei, den Erhalt der geförderten Bäume selbstverpflichtend in seinen Aufgabenstellungen für die Objektplanung vorzugeben. Der Bebauungsplan sichert als Ausgleichsmaßnahme lediglich zum Schutz vorhandener Gehölze in seinem Geltungsbereich zwei mit zahlreichen Gehölzen bewachsene Teilflächen gemäß § 9 Nr. 25 b als „Flächen mit Bindungen für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen“ und sichert den Erhalt einer Eiche zeichnerisch. Alle anderen Gehölze sind durch die Barnimer Baumschutzverordnung ausreichend geschützt und durch den Fördermittelbescheid selber. Da es sich um eine Angebotsplanung handelt und die zukünftige Stellung der baulichen Anlagen noch nicht bekannt ist, soll und kann die Beachtung der Vorgaben der Barnimer Baumschutzverordnung für die bisher nicht über Festsetzung des Bebauungsplanes geschützten Einzelgehölze auch nicht im Bebauungsplan erfolgen, sondern erst im Rahmen der Erarbeitung der Baugenehmigungsunterlagen. Ziel ist es, möglichst viele der geschützten Einzelgehölze zu erhalten. Sollte sich herausstellen, dass einzelne geschützte bzw. geförderte Einzelgehölze nicht erhalten werden können, ist eine Fällgenehmigung nach § 6 BarBaumSchV im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens zu beantragen und entsprechender Ersatz zu erbringen. Die Barnimer Baumschutz-Verordnung wurde in die Auflistung der Fachgesetze des Umweltberichtes aufgenommen. Ein Übersichtsplan zu den 30 Bäumen wurde in die Begründung aufgenommen.</p> <p><u>Zur 4. Änderung des Flächennutzungsplanes</u> Es wird zur Kenntnis genommen, dass keine Einwendungen bestehen.</p> <p>Beschluss: <u>Zum Bebauungsplan Nr. 530 „Schulcampus“</u> -Kenntnisnahme der Stellungnahme -zu 1.1: Prüfung und Korrektur der verwendeten Farbe -zu 1.2: Keine Aufnahme der gesamten Gehölzfläche der Flurstücke 51 und 52 als "Flächen mit Bindungen für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen“ gemäß § 9 Nr. 25 b BauGB -Ergänzung der fehlenden Rechtsgrundlage in der Begründung -Aufnahme eines Übersichtsplanes zu den 30 Bäumen in die Begründung</p> <p><u>Zur 4. Änderung des Flächennutzungsplanes</u> -Kenntnisnahme, dass keine Einwendungen bestehen</p>		

Anlage 1 zur Beschlussvorlage
Bebauungsplan Nr. 530 „Schulcampus“
 Behandlung der Stellungnahmen
 Satzungsbeschluss

zur ASWU-Sitzung am 14.05.2024 / zur Stvv-Sitzung am 30.05.2024

Stadt Eberswalde, Baudezernat, Stadtentwicklungsamt
 Bebauungsplan Nr. 530 „Schulcampus“

Lfd. Nr.: 12	Absender: Landkreis Barnim Am Markt 1 16225 Eberswalde	Datum der Stellungnahme: 05.06.2023 17.08.2023
------------------------	--	---

Zusammenfassung

Inhalt der Stellungnahme

Die Behörde hat Einzelstellungnahmen abgegeben, zum Bebauungsplan s. S. 1-2 und zur 4.Änderung des Flächennutzungsplanes s. S. 2 der Lfd. Nr. 12

2 Hinweise und Anregungen aus der eigenen Zuständigkeit zu dem Vorhaben, gegliedert nach Sachkomplexen:

Zum Bebauungsplan Nr. 530 „Schulcampus“

2.1 Bauordnungs- und Planungsamt

In der Planzeichenerklärung fehlt bei der Angabe der Anzahl der Vollgeschosse die Angabe, dass es sich hierbei um das Höchstmaß handelt (entsprechend Punkt 2.7. der Anlage der Planzeichenverordnung).

Die Angabe des Bezugspunktes für die festgesetzten Gebäudehöhen ist nicht korrekt. Korrekt wäre die Angabe als Höhe über Normalhöhen-Null (NHN) im DHHN2016. Da sich der Bezugspunkt im gesamten Geltungsbereich des Bebauungsplans auf der gleichen Höhe befindet, genügt die Festlegung des Bezugspunktes als textliche Festsetzung 7, eine Aufnahme in der Planzeichnung ist somit nicht erforderlich.

2.2 Amt für nachhaltige Entwicklung, Kataster und Vermessung, SG Strukturentwicklung

Grundlage der Verkehrserhebung ist die Annahme, dass Schülerinnen und Schüler (SuS) zu je 50% aus Ost und West anreisen. Aktuell ist vor allem mit einer Anreise aus dem Osten (Stadt Eberswalde, Amt Britz-Chorin-Oderberg) zu rechnen. In den aktuellen Schuljahren werden Oberschul-SuS bis in äußersten Bereichen des Landkreises (Lunow, Parsteinsee, Stolzenhagen) in Finowfurt beschult, da in Eberswalde keine freien Kapazitäten vorhanden sind. Schon bei der verkehrstechnischen Untersuchung sollte insbesondere die Dominanz der Oberschule einberechnet werden, also die Abstände zu Schulen gleichen Typs mit freien Kapazitäten. Daraus lassen sich mögliche Anreisewege abschätzen.

Der ÖPNV ist auf einen guten Verkehrsfluss angewiesen, da nicht nur der Schulstandort im Plangebiet betroffen ist, sondern die Busse der Stadt- und Überlandlinien auch weitere Schulstandorte erreichen müssen. Daher sollte das Verkehrsaufkommen ggf. neu sortiert werden. Die bisher vorhandenen Haltestellen müssten ggf. durch Doppelhaltestellen ersetzt werden. Zudem muss die Aufstellfläche der Nachfrage gerecht werden und wartende SuS nicht z.B. den Radweg blockieren. Insgesamt sollte der Verkehrsraum vergrößert werden, möglicherweise auch in den hier direkt betroffenen Bereich hinein.

Rad- und Gehwege sowie Aufstellflächen müssen klar getrennt sein. Ein für Fahrräder freigegebener Gehweg sollte vermieden werden, da er den Radverkehr auf die Fahrbahn zwingt, was an dieser Stelle zu Gefahren für SuS und Radverkehr führt und die ÖPNV behindern würde. Die bisher in der Stadt Eberswalde vorhandenen, für den Radverkehr freigegebenen Gehwege werden ganz überwiegend weder vom MIV noch von Radfahrenden verstanden und stellen somit keine geeignete Verkehrslenkung dar.

Anlage 1 zur Beschlussvorlage
Bebauungsplan Nr. 530 „Schulcampus“
Behandlung der Stellungnahmen
Satzungsbeschluss

zur ASWU-Sitzung am 14.05.2024 / zur Stvv-Sitzung am 30.05.2024

Stadt Eberswalde, Baudezernat, Stadtentwicklungsamt
 Bebauungsplan Nr. 530 „Schulcampus“

Lfd. Nr.:	Absender:	Datum der Stellungnahme:
12	Landkreis Barnim Am Markt 1 16225 Eberswalde	05.06.2023 17.08.2023
<p>Eine Befahrung des Plangebietes mit Linienbussen ist nicht vorgesehen, jedoch ist eine gute Befahrbarkeit des Geländes insbesondere für die Schülerspezialbeförderung wichtig. Hier muss der Fall betrachtet werden, dass die SuS auf einem sicheren Abstellort aussteigen und barrierefrei ins Schulgelände gelangen. Dieser sichere Ort ist regelmäßig nicht durch einen Parkplatz gegeben, da z.T. die Fahrzeuge mit Rampen für Rollstühle versehen sind, die viel Platz benötigen. Für diesen Teil der Schülerbeförderung ist kein erkennbarer Platz vorgesehen, obwohl die Integration von Menschen mit und ohne Behinderung ein wichtiges Ziel des Standortes darstellen soll.</p> <p><u>Zur 4. Änderung des Flächennutzungsplanes</u></p> <p>2.1 Amt für nachhaltige Entwicklung, Kataster und Vermessung, SG Strukturentwicklung Der Standort ist insgesamt geeignet. Zur Erschließung müssen insbesondere die Haltestellen und Radwege neu konzipiert werden.</p> <p>2.2 Untere Wasserbehörde Südlich und östlich des Plangebietes verlaufen Gewässer II. Ordnung („Aldi-Graben“ und „Graben Chemische Fabrik“). Die Stellungnahme des Wasser- und Bodenverbandes „Finowfließ“ vom 05.05.2023 als Unterhaltungspflichtiger für diese Gewässer ist im Sinne einer ordnungsgemäßen Gewässerunterhaltung gemäß § 39 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) zu berücksichtigen. Daher sollte ein 5 m breiter Streifen nördlich des Aldi-Grabens nicht als „Fläche für Gemeinbedarf“ sondern eventuell als „Fläche, die im Interesse der Regelung des Wasserabflusses freizuhalten ist“ (als Bewirtschaftungs- oder Unterhaltungstreifen für das Gewässer) dargestellt werden.</p> <p>3 Keine Hinweise und Anregungen Folgende Ämter und Sachgebiete haben zum geplanten Vorhaben keine Hinweise und Anregungen:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Behindertenbeauftragter - SG Liegenschaften - SG Bevölkerungsschutz - Verbraucherschutz- und Gesundheitsamt - Katasterbehörde - Untere Denkmalschutzbehörde - Untere Naturschutzbehörde - Untere Bodenschutzbehörde - Untere Abfallwirtschaftsbehörde - Bodenschutzamt, öffentlich-rechtliche Entsorgung <p>Abwägungsvorschlag: <u>Zum Bebauungsplan Nr. 530 „Schulcampus“</u> Zu 2.1: Eine Korrektur der Planzeichenerklärung durch Ergänzung des Wortes „Höchstmaß“- hinsichtlich der Anzahl der Vollgeschosse ist durchgeführt worden. Die TF 7 wurde in der Formulierung korrigiert. Der Bezugspunkt wird als Höhe über Normalhöhen-Null (NHN) im DHHN2016 angegeben. Die zusätzliche zeichnerische Festsetzung soll entfallen.</p>		

Anlage 1 zur Beschlussvorlage
Bebauungsplan Nr. 530 „Schulcampus“
Behandlung der Stellungnahmen
Satzungsbeschluss

zur ASWU-Sitzung am 14.05.2024 / zur Stvv-Sitzung am 30.05.2024

Stadt Eberswalde, Baudezernat, Stadtentwicklungsamt
 Bebauungsplan Nr. 530 „Schulcampus“

Lfd. Nr.: 12	Absender: Landkreis Barnim Am Markt 1 16225 Eberswalde	Datum der Stellungnahme: 05.06.2023 17.08.2023
<p>Zu 2.2: Die Prüfung der Auswirkungen des Einzugsbereiches der Oberschule Finowfurt wurde intern im Landkreis und unter Mitwirkung des Gutachters der Verkehrstechnischen Untersuchung diskutiert. Die kritische Auseinandersetzung mit den Annahmen der Verkehrsverteilung unter dem besonderen Augenmerk auf die Oberschule Finowfurt führte zu keiner Neuerkenntnis und keiner Änderung der im Gutachten bereits zu Grunde gelegten Annahmen, so dass keine Anpassung der VTU erfolgen muss.</p> <p>Anpassungsmaßnahmen im Verkehrsraum zur Optimierung der Situation vor Ort sind als Empfehlung in der VTU aufgezeigt. Im Zeitpunkt der genauen Kenntnis des Vorhabens mit seinen Zugängen vom öffentlichen Verkehrsraum aus werden konkrete bauliche Maßnahmen für die Schaffung einer gesicherten Zuwegung für die Schüler und Schülerinnen (SuS) zwischen Landkreis und den Baulastträgern LS und Stadt abgestimmt. Das betrifft auch die angesprochene Geh- und Radwegführung.</p> <p>Ein sicherer Abstellort für die Schülerspezialbeförderung muss auf der nächsten Planungsebene gefunden werden, denn dafür sollten auch die Zugänge zum Gelände und den Schulgebäuden bekannt sein, die Objektplanung und die Verkehrsanlagenplanung aufeinander abgestimmt werden.</p> <p><u>Zur 4. Änderung des Flächennutzungsplanes</u></p> <p>Zu 2.1: Kenntnisnahme der Mitteilung, dass der Standort für geeignet gehalten wird. Eine Neukonzipierung insbesondere der Haltestellen und Radwege ist nicht Aufgabe der Flächennutzungsplanung. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Zu 2.2: Sachverhaltsdarstellung</p> <p>Ein 5m breiter Unterhaltungstreifen zu Gunsten des WBV wurde im geänderten Entwurf des Bebauungsplanes zwischenzeitlich eingetragen. Die Zustimmung zu dieser Änderung liegt vom WBV vor. Die Einwendung ist ausgeräumt.</p> <p>Zu 3: Es wird zur Kenntnis genommen, welche Ämter und Sachgebiete keine Hinweise und Anregungen zum Vorhaben haben.</p> <p>Beschluss: <u>Zum Bebauungsplan Nr. 530 „Schulcampus“</u></p> <p>Zu 2.1: -Korrektur der Planzeichenerklärung durch Ergänzung des Wortes „Höchstmaß“-hinsichtlich der Anzahl der Vollgeschosse und der TF 7 hinsichtlich der Angabe des Bezugspunktes -Verzicht auf zeichnerische Festsetzung des Bezugspunktes</p> <p>Zu 2.2: -Abstimmung der Anpassungsmaßnahmen im Verkehrsraum zur Optimierung der Situation vor Ort erst im Zeitpunkt der genauen Kenntnis des Vorhabens mit seinen Zugängen vom öffentlichen Verkehrsraum, Verlagerung auf die nächste Planungsebene und einvernehmliche Abstimmung zwischen Landkreis und Straßenbaulastträgern</p>		

Anlage 1 zur Beschlussvorlage
Bebauungsplan Nr. 530 „Schulcampus“
Behandlung der Stellungnahmen
Satzungsbeschluss

zur ASWU-Sitzung am 14.05.2024 / zur Stvv-Sitzung am 30.05.2024

Stadt Eberswalde, Baudezernat, Stadtentwicklungsamt
 Bebauungsplan Nr. 530 „Schulcampus“

Lfd. Nr.: 12	Absender: Landkreis Barnim Am Markt 1 16225 Eberswalde	Datum der Stellungnahme: 05.06.2023 17.08.2023
<p><u>Zur 4.Änderung des Flächennutzungsplanes</u></p> <p>Zu 2.1:</p> <ul style="list-style-type: none"> -Kenntnisnahme der Mitteilung der Standorteignung -Kenntnisnahme des Hinweises auf Neukonzipierung insbesondere der Haltestellen und Radwege <p>Zu 2.2:</p> <ul style="list-style-type: none"> -Kenntnisnahme, dass der Forderung nach einem 5m breiten Unterhaltungstreifen zu Gunsten des WBV in Form der Festsetzung einer Fläche zur Sicherung eines Geh-, Fahr- und Leitungsrechtes im Bebauungsplanentwurf stattgegeben wurde <p>Zu 3:</p> <ul style="list-style-type: none"> -Kenntnisnahme, welche Ämter und Sachgebiete keine Hinweise und Anregungen zum Vorhaben haben 		

Anlage 1 zur Beschlussvorlage
Bebauungsplan Nr. 530 „Schulcampus“
Behandlung der Stellungnahmen
Satzungsbeschluss

zur ASWU-Sitzung am 14.05.2024 / zur Stvv-Sitzung am 30.05.2024

Stadt Eberswalde, Baudezernat, Stadtentwicklungsamt
 Bebauungsplan Nr. 530 „Schulcampus“

Lfd. Nr.:	Absender:	Datum der Stellungnahme:
13	Landkreis Barnim Am Markt 1 16225 Eberswalde	05.06.2023 17.08.2023 11.09.2023 20.11.2023

Zusammenfassung

Inhalt der Stellungnahme:

Zum Bebauungsplan Nr. 530 „Schulcampus“

2.3 Untere Naturschutzbehörde (UNB)

Eingriffsbilanzierung

- Als Grundlage für die Bilanzierung der erforderlichen Kompensation wurde das Barnimer Modell, Stand 2004 genutzt. Seit dem 01.01.2020 gilt das Barnimer Modell Stand 2020. Die aktuellen Kostentabellen befinden sich auf der Internetseite des Landkreises Barnim. Die Kostenansätze in der Bilanzierung sind dahingehend anzupassen.

- Für die Kompensation von Eingriffen in das Schutzgut Boden und Biotope ist eine Dachbegrünung als Kompensation vorgesehen (TF Nr. 14). Dachbegrünungen können Lebensraumfunktionen in einem gewissen Maße ausgleichen. Eine Kompensation der Funktionen des Schutzgutes Boden, wie z.B. die Puffer- und Filterfunktion, die Infiltrationsfunktion, die Erosionsschutzfunktion oder die biotische Ertragsfunktion kann diese Maßnahmeart nicht erfüllen. Im Hinblick auf die schutzgutbezogenen Kompensationspflichten gem. § 15 (2) Bundesnaturschutzgesetz i. V. m. § 1a (3) BauGB wäre eine Anrechnung von 10% der Dachflächenbegrünung im Rahmen der Eingriffsbilanzierung nachvollziehbar. Die Anrechnung darüber hinaus ist aus den vorgenannten Gründen nicht ausreichend, um die mit dem Vorhaben einhergehenden Eingriffe in Natur und Landschaft ausreichend auszugleichen. Die Eingriffs- /Ausgleichsbilanzierung ist dementsprechend zu überarbeiten. Zudem ist gem. Kapitel 6.5.9 die Nutzung erneuerbarer Energien geplant, was im Falle einer PV-Anlage mit der Dachbegrünung auch im Konflikt stehen könnte.

Sonstiges

- Im Kapitel „Schulprogramm, Raumnutzung“ ist zu ergänzen, dass das Flurstück 61, der Flur 16, Gemarkung Finow als Flächenpoolmaßnahme in im stadteigenen Flächenpool der Stadt Eberswalde (Rückbau Kulturhaus) gelistet ist und als Kompensationsmaßnahme für den Bebauungsplan Nr. 530 „Schulcampus“ bilanziert ist (Tab. 3 Planung). Demzufolge sollte eine Festsetzung oder eine vertragliche Sicherung i.S. von § 1 a (3) BauGB vorgesehen werden, um die Ausgleichsfläche dauerhaft von Bebauung freizuhalten. Die derzeitige Planzeichnung ist hierzu im Widerspruch.

2.4 Untere Wasserbehörde (UWB)

- Gegen den B-Plan bestehen aus wasserbehördlicher Sicht grundsätzlich keine Einwände. Folgende Hinweise werden gegeben:
 - Südlich und östlich des Plangebietes verlaufen Gewässer II. Ordnung („Aldi-Graben“ und „Graben Chemische Fabrik“).
 - Die Stellungnahme des Wasser- und Bodenverbandes „Finowfließ“ vom 05.05.2023 als Unterhaltungspflichtiger für diese Gewässer ist im Sinne einer ordnungsgemäßen Gewässerunterhaltung gemäß § 39 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) zu berücksichtigen. Demnach sollte u. a. ein 5 m breiter Streifen nördlich des Aldi-Grabens entsprechend als „Fläche, die von der Bebauung frei zu halten

Anlage 1 zur Beschlussvorlage
Bebauungsplan Nr. 530 „Schulcampus“
 Behandlung der Stellungnahmen
 Satzungsbeschluss

zur ASWU-Sitzung am 14.05.2024 / zur Stvv-Sitzung am 30.05.2024

Stadt Eberswalde, Baudezernat, Stadtentwicklungsamt
 Bebauungsplan Nr. 530 „Schulcampus“

Lfd. Nr.:	Absender:	Datum der Stellungnahme:
13	Landkreis Barnim Am Markt 1 16225 Eberswalde	05.06.2023 17.08.2023 11.09.2023 20.11.2023
<p>ist" (z. B. als Bewirtschaftungs- oder Unterhaltungstreifen für das Gewässer) ausgewiesen werden. (§ 41 WHG)</p> <ul style="list-style-type: none"> • Anlagen gemäß § 36 Wasserhaushaltsgesetz (z.B. Zaunanlagen) bedürfen nach § 87 Abs. 1 Brandenburgisches Wassergesetz (vorbehaltlich der getroffenen Ausnahmeregelungen) in einem Abstand bis zu 5 m von der Böschungsoberkante landeinwärts der Genehmigung der unteren Wasserbehörde. • Der geplante Geh- und Radweg zum Brandenburgischen Viertel verläuft direkt angrenzend an den „Graben Chemische Fabrik“ und kreuzt den in dieses Gewässer einmündenden „Aldi-Graben“. Gemäß § 10 Abs. 3 Brandenburgisches Straßengesetz ist für diese Vorhaben einschließlich der Nebenanlagen (z.B. Durchlass) keine gesonderte wasserrechtliche Genehmigung erforderlich, aber eine Beteiligung der unteren Wasserbehörde im Sinne einer einvernehmlichen Lösung. • Gemäß §§ 8 und 9 Wasserhaushaltsgesetz bedürfen Benutzungen von Gewässern (z.B. Einleitungen) der wasserrechtlichen Erlaubnis. • Die grundsätzlich beabsichtigte Versickerung von Niederschlagswasser wird sehr begrüßt. Auch wenn eine diesbezügliche Festsetzung im B-Plan aufgrund der unklaren Schadstoffsituation im Boden nicht möglich ist, sollten ausreichend Flächen für mögliche Versickerungsstandorte freigehalten werden. Daher sollte ein Entwässerungskonzept unter der Annahme einer möglichen Versickerung erstellt werden. Dabei wäre eine oberirdische Versickerung des Niederschlagswassers zu bevorzugen. <p>Abwägungsvorschlag: <u>Zum Bebauungsplan Nr. 530 „Schulcampus“</u> Zu 2.3</p> <ul style="list-style-type: none"> • Die Kostenansätze für die Bilanzierung wurden durch Anwendung des Barnimer Modells 2020 aktualisiert. Das hatte weitere Änderungen in der Kompensationsberechnung zur Folge. Die überarbeitete Begründung wurde der UNB am 03.11.2023 zur Stellungnahme übermittelt. <p><i>Kurzinhalt der Stellungnahme vom 20.11.2023</i> <i>Die UNB erklärte, dass die Einwendungen und Hinweise aus der Stellungnahme vom 17.08.2023 überwiegend berücksichtigt sind. Die Stellungnahme enthielt auch eine Anmerkung zum verbleibenden Kompensationsdefizit (ca. 1,2 ha) und verwies auf die Möglichkeit einer finanziellen Beteiligung an einem Flächenpoolprojekt des Landkreises. Es wurde auf § 15 Abs. 5 BNatSchG verwiesen, wonach ein Eingriff nicht zugelassen werden darf, wenn die Beeinträchtigungen nicht in angemessener Frist auszugleichen oder zu ersetzen sind.</i></p> <p>Die naturschutzrechtliche Eingriffsregelung in §§ 13 bis 18 BNatSchG bezieht sich auf Eingriffe, die vermieden, minimiert und gegebenenfalls ausgeglichen werden sollen. In der Bauleitplanung ist das Modell der Eingriffsregelung in §§ 14,15 BNatSchG zwar abzuarbeiten, jedoch sind einzelne Schritte abwägungsdirigiert in dem Sinne, dass Art und Umfang des erforderlichen Ausgleichs in der planerischen Abwägung festgelegt werden. Dies gibt Wertungsspielräume, die nicht auf eine Vollkompensation verpflichten. Vielmehr ist der Umfang der Kompensation eine</p>		

Anlage 1 zur Beschlussvorlage
Bebauungsplan Nr. 530 „Schulcampus“
Behandlung der Stellungnahmen
Satzungsbeschluss

zur ASWU-Sitzung am 14.05.2024 / zur Stvv-Sitzung am 30.05.2024

Stadt Eberswalde, Baudezernat, Stadtentwicklungsamt
 Bebauungsplan Nr. 530 „Schulcampus“

Lfd. Nr.: 13	Absender: Landkreis Barnim Am Markt 1 16225 Eberswalde	Datum der Stellungnahme: 05.06.2023 17.08.2023 11.09.2023 20.11.2023
<p>planerische Abwägung im Rahmen der Bauleitplanung. Davon macht die Plangeberin Gebrauch, indem die Gemeinbedarfsfläche auf einer vorbelasteten Fläche im Siedlungsbereich entwickelt werden soll, die Bildungsbelange, Belange des Sports und der Freizeit, des Orts- und Landschaftsbildes, der sozialen und kulturellen Bedürfnisse der Bevölkerung höher gewichtet werden und die Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege zurücktreten und auf eine Vollkompensation zugunsten des dringend benötigten Schulneubaues verzichtet wird.</p> <ul style="list-style-type: none"> • Die Argumentation der UNB zur Höhe der Anrechnung von Dachbegrünungsflächen zur Kompensation des Eingriffs ist nachvollziehbar. Entsprechung der Stellungnahme wurde die Anrechnung der Dachbegrünungsflächen von 100 % auf 10% im Umweltbericht (Kap. 6.6.1) reduziert und die Berechnung angepasst. Der Hinweis, dass Dachbegrünung und PV-Anlagen in Konflikt stehen können, wird zur Kenntnis genommen. Eine Dachbegrünungspflicht besteht für mindestens 50 % der Dachfläche. Das lässt Spielraum für PV-Anlagen. • Das Entsiegelungsguthaben für den Abriss des ehemaligen Kulturhauses und späteren Einzelhandelsstandortes auf dem Flurstück 61 (Flur 16 Gemarkung Finow) in Höhe von 8.330 m² wurde bisher für keine anderen Maßnahmen verbraucht und steht noch in voller Höhe zur Verfügung. Es wurde als Vorbelastung bei der Eingriffsermittlung einbezogen. Damit ist das Guthaben verbraucht. Im Kapitel 6.6 der Begründung wurde eindeutig der Umgang mit dem Guthaben des Abrisses Kulturhaus beschrieben. So soll auch weiter verfahren werden. Die Stadt beantragte am 23.06.2023 die Entlassung des Objektes „Eberswalder Straße 105“ aus dem Entsiegelungskataster. Mit Schreiben vom 28.07.2023 bestätigte die UNB die Streichung des Entsiegelungsguthabens aus dem Abriss des Objektes Eberswalder Straße 105 im Entsiegelungskataster. Damit ist dem Hinweis nachgekommen. <p>Zu 2.4</p> <ul style="list-style-type: none"> • Die Mitteilung, dass grundsätzlich keine Einwände aus wasserbehördlicher Sicht bestehen, wird zur Kenntnis genommen. • Die Stellungnahme des Wasser- und Bodenverbandes „Finowfließ“ (WBV) vom 05.05.2023 als Unterhaltungspflichtiger für den südlich des Plangebietes verlaufenden Gewässer II. Ordnung, "Aldi-Graben" wurde durch Aufnahme einer textlichen und zeichnerischen Festsetzung zur Sicherung eines 5 m breiten Unterhaltungstreifens als Fläche für ein Geh,- Fahr- und Leitungsrecht (TF 12) beachtet. s. Lfd. Nr. 2 <p>Die UWB hat zwischenzeitlich mit Stellungnahme vom 11.09.2023 der zeichnerischen und textlichen Festsetzung zugestimmt.</p> <ul style="list-style-type: none"> • Bei der weiteren Verkehrsanlagenplanung des Geh- und Radweges wird die Untere Wasserbehörde entsprechend ihres Hinweises beteiligt. • Der Hinweis auf eine Erlaubnispflicht bei der Benutzung von Gewässern wird zur Kenntnis genommen. Für die Bebauungsplanebene besitzt er noch keine Relevanz. • Das Thema Versickerung kann auf der Bebauungsplanebene nicht abschließend geklärt werden. Der Bebauungsplan setzt Obergrenzen für die Versiegelung fest und Gründächer als Niederschlagswasserspeicher. Konzeptionelle Aussagen zum 		

Anlage 1 zur Beschlussvorlage
Bebauungsplan Nr. 530 „Schulcampus“
Behandlung der Stellungnahmen
Satzungsbeschluss

zur ASWU-Sitzung am 14.05.2024 / zur Stvv-Sitzung am 30.05.2024

Stadt Eberswalde, Baudezernat, Stadtentwicklungsamt
 Bebauungsplan Nr. 530 „Schulcampus“

Lfd. Nr.: 13	Absender: Landkreis Barnim Am Markt 1 16225 Eberswalde	Datum der Stellungnahme: 05.06.2023 17.08.2023 11.09.2023 20.11.2023
<p>Niederschlagsmanagement können erst zum Zeitpunkt der Objektplanung getroffen werden.</p> <p>Beschluss: <u>Zum Bebauungsplan Nr. 530 „Schulcampus“</u> Zu 2.3 -Überarbeitung der Bilanzierung nach dem Barnimer Modell 2020 -Kenntnisnahme der Möglichkeit einer finanziellen Beteiligung an einem Flächenpoolprojekt des Landkreises -Abwägung des Kompensationsdefizites von ca. 1,2 ha zu Gunsten des öffentlich-rechtlichen Belangs des Bildungswesens und der Belange des Sports und der Freizeit, des Orts- und Landschaftsbildes, der sozialen und kulturellen Bedürfnisse der Bevölkerung, der Schaffung dringend benötigter Schulplätze -Reduzierung der Höhe der Anrechnung von Dachflächenbegrünung auf 10% im Umweltbericht Kap. 6.6.1 -keine Änderung im Umgang mit dem Entsiegelungsguthaben des ehem. Kulturhauses Zu 2.4 -Kenntnisnahme der Stellungnahme -Beteiligung der UWB in der weiteren Verkehrsanlagenplanung des Geh- und Radweges -Kenntnisnahme des Hinweises zur Erlaubnispflicht bei der Benutzung von Gewässern -Klärung der Versickerung bzw. Entsorgung des Niederschlagswassers auf der nächsten Planungsebene</p>		

Anlage 1 zur Beschlussvorlage
Bebauungsplan Nr. 530 „Schulcampus“
 Behandlung der Stellungnahmen
 Satzungsbeschluss

zur ASWU-Sitzung am 14.05.2024 / zur Stvv-Sitzung am 30.05.2024

Stadt Eberswalde, Baudezernat, Stadtentwicklungsamt
 Bebauungsplan Nr. 530 „Schulcampus“

Lfd. Nr.: 14	Absender: Landkreis Barnim Am Markt 1 16225 Eberswalde	Datum der Stellungnahme: 30.05.2023 17.08.2023
------------------------	--	---

Zusammenfassung

Inhalt der Stellungnahme:

Zum Bebauungsplan Nr. 530 „Schulcampus“

Untere Bodenschutzbehörde

Die allgemeinen Hinweise des Formblattes der unteren Abfallwirtschaftsbehörde, der unteren Bodenschutzbehörde und des öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgers (siehe Anlage)* sind zu beachten.

**Anmerkung der Verwaltung: Anlage liegt der Synopse am Ende bei*

Bodenschutzamt, öffentlich-rechtliche Entsorgung

Der Landkreis Barnim (LK) hat in seiner Eigenschaft als Öffentlich-rechtlicher Entsorgungsträger (ÖrE) dafür zu sorgen, dass die ihm obliegenden hoheitlichen Aufgaben aus dem Kreislaufwirtschaftsgesetz, dem Brandenburgischen Abfallgesetz, den dazu ergangenen Verordnungen sowie der derzeit gültigen Satzung über die Abfallentsorgung im LK Barnim umgesetzt und durchgeführt werden. Entsprechend § 9 der Satzung über die Abfallentsorgung im Landkreis Barnim muss jedes Grundstück, auf dem Abfälle anfallen können, an die Abfallentsorgung angeschlossen werden (Anschlusszwang). Im Landkreis Barnim erfolgt die Durchführung der Abfallentsorgung vom Öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger beauftragte Entsorgungsunternehmen mittels 3-achsiger Entsorgungsfahrzeuge mit einer Gesamttonnage von 26 t.

Keine Hinweise und Anregungen

Folgende Ämter und Sachgebiete haben zum geplanten Vorhaben keine Hinweise und Anregungen:

- Behindertenbeauftragter
- SG Liegenschaften
- SG Bevölkerungsschutz
- Verbraucherschutz-und Gesundheitsamt
- Katasterbehörde
- Untere Denkmalschutzbehörde
- Untere Abfallwirtschaftsbehörde

Abwägungsvorschlag:

Zum Bebauungsplan Nr. 530 „Schulcampus“

Untere Bodenschutzbehörde

Die Untere Bodenschutzbehörde gab keine planungsrechtlich-relevante Hinweise, sondern übermittelte ein Hinweisblatt mit allgemeinen Hinweisen zum Umgang mit Altlasten in der Bauphase. Das Hinweisblatt wurde dem Bauherrn/Eigentümer zur Kenntnis und Beachtung übermittelt.

Bodenschutzamt, öffentlich-rechtliche Entsorgung

Das Schulgelände wird an die Abfallentsorgung des Landkreises Barnim angeschlossen. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und die Anforderungen der Entsorgungsfahrzeuge an die Erschließung des Standortes berücksichtigt.

Anlage 1 zur Beschlussvorlage
Bebauungsplan Nr. 530 „Schulcampus“
Behandlung der Stellungnahmen
Satzungsbeschluss

zur ASWU-Sitzung am 14.05.2024 / zur Stvv-Sitzung am 30.05.2024

Stadt Eberswalde, Baudezernat, Stadtentwicklungsamt
 Bebauungsplan Nr. 530 „Schulcampus“

Lfd. Nr.: 14	Absender: Landkreis Barnim Am Markt 1 16225 Eberswalde	Datum der Stellungnahme: 30.05.2023 17.08.2023
<p>Die Mitteilung, welche Ämter und Sachgebiete keine Hinweise und Anregungen abgegeben haben, wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Beschluss: <u>Zum Bebauungsplan Nr. 530 „Schulcampus“</u> Untere Bodenschutzbehörde -Kenntnisnahme des Hinweisblattes bei der Umsetzung eines geplanten Vorhabens Bodenschutzamt, öffentlich-rechtliche Entsorgung -Kenntnisnahme des Hinweises zur öffentlich-rechtliche Entsorgung -Kenntnisnahme, welche Ämter und Sachgebiete keine Hinweise und Anregungen haben</p>		

Anlage 1 zur Beschlussvorlage
Bebauungsplan Nr. 530 „Schulcampus“
Behandlung der Stellungnahmen
Satzungsbeschluss

zur ASWU-Sitzung am 14.05.2024 / zur Stvv-Sitzung am 30.05.2024

Stadt Eberswalde, Baudezernat, Stadtentwicklungsamt
 Bebauungsplan Nr. 530 „Schulcampus“

Lfd. Nr.: 15	Absender: Regionale Planungsstelle An der Friedensbrücke 22 16225 Eberswalde	Datum der Stellungnahme: 06.06.2023
Zusammenfassung		
Inhalt der Stellungnahme: <i>Anmerkung der Verwaltung: Die nachfolgende Stellungnahme wurde als Gesamtstellungnahme zum Bebauungsplan Nr. 530 "Schulcampus" und zur 4.Änderung des FNP abgegeben.</i> keine Bedenken Es bestehen keine Anregungen und Bedenken auf Grundlage des sachlichen Teilregionalplans „Raumstruktur und Grundfunktionale Schwerpunkte" (vom 1. Dezember 2020, Bekanntmachung der Genehmigung im Amtsblatt für Brandenburg Nr. 51 vom 23. Dezember 2020, einzusehen unter www.uckermark-barnim.de) bzw. auf Grundlage des Entwurfs 2022 für den integrierten Regionalplan Uckermark-Barnim. Abwägungsvorschlag: Die Mitteilung, dass keine Bedenken und Anregungen auf Grundlage des sachlichen Teilregionalplans „Raumstruktur und Grundfunktionale Schwerpunkte" bestehen, wird zur Kenntnis genommen. Beschluss: -Kenntnisnahme der Stellungnahme		

Anlage 1 zur Beschlussvorlage
Bebauungsplan Nr. 530 „Schulcampus“
 Behandlung der Stellungnahmen
 Satzungsbeschluss

zur ASWU-Sitzung am 14.05.2024 / zur Stvv-Sitzung am 30.05.2024

Stadt Eberswalde, Baudezernat, Stadtentwicklungsamt
 Bebauungsplan Nr. 530 „Schulcampus“

Lfd. Nr.: 16	Absender: Landesbüro der anerkannten Naturschutzverbände GbR Lindenstraße 34 14467 Potsdam	Datum der Stellungnahme: 07.06.2023
------------------------	--	---

Zusammenfassung

Inhalt der Stellungnahme:

Anmerkung der Verwaltung: Die nachfolgende Stellungnahme wurde als Gesamtstellungnahme zum Bebauungsplan Nr. 530 "Schulcampus" und zur 4.Änderung des FNP abgegeben.

Die im Landesbüro vertretenen anerkannten Naturschutzverbände Brandenburgs bedanken sich für die Beteiligung und übermitteln Ihnen nachfolgend ihre Stellungnahme, Äußerung und Einwendung zum o.g. Verfahren.

Ziel der Planung ist es, einen modernen Schulcampus zu errichten. Geplant sind eine vierzügige Oberschule, ein dreizügiges Berufliches Gymnasium, eine Regionalstelle der Kreisvolkshochschule, eine Dreifeldsporthalle sowie weitere Sportflächen und schulbezogene Außenanlagen (z.B. Schulhof, Schulgarten). Die Gesamtfläche des Plangebiets umfasst 53.462 m².

Zum Bebauungsplan

- Die Prüfung der alternativen Planungsmöglichkeiten soll im Zuge der Nachvollziehbarkeit transparent gemacht werden. Es muss ersichtlich werden, wo alternative Standorte zum Bau des Komplexes untersucht wurden und weshalb die Auswahl auf den aktuellen Standort gefallen ist.
- Die geplante 2,3 ha Neuversiegelung muss entsprechend kompensiert werden. Die Kompensation erfolgt möglichst standortnah oder zumindest innerhalb der Gemeinde. Bei einer Totalversiegelung wird von den Verbänden eine Entsiegelung an anderer Stelle gefordert. Hinweise zum Vollzug der Eingriffsregelung HVE unter: https://mluk.brandenburg.de/sixcms/media.php/land_bb_test_02.a.189.de/Handlungsanleitung-Vollzug-Eingriffsregelung.pdf (April 2009).
- Wege und Parkplätze sind möglichst versiegelungsarm anzulegen, durch z.B. Rasengittersteine.
- Die Festsetzung Nr. 14-15 im Bebauungsplan wird von den Verbänden sehr begrüßt. Eine Begrünung kann sich am Standort positiv auf das Mikroklima auswirken. Selbst, wenn die Verpflichtung zur Begrünung weiterer Dachanlagen nicht besteht, kann eine Empfehlung ausgesprochen oder eine Abmachung vertraglich festgehalten werden. Eine Begrünung kann den Verlust von Vegetation und die damit einhergehende klima- und artenrelevante Funktion durch Vollversiegelung zumindest anteilig kompensieren. Die Pflanzliste ist um die zu pflanzenden Bäume und Sträucher zu erweitern. Eine Dachbegrünung mit Moosen wird hinsichtlich des Wasserrückhaltepotentials empfohlen.
- Den Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen sowie den vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen und Hinweisen der Artenschutzfachbeiträge von 2021 und 2022 wird zugestimmt. Die Verbände unterstreichen die Aussage aus dem ASFB 2022, dass der Erhalt von Vegetation sowie Tierquartieren und -nestern immer der Kompensation zu bevorzugen ist. Die vorgeschlagenen Vermeidungs- und CEF-Maßnahmen sind abzuwägen und bei Bodenbezug in den Plan mitaufzunehmen; die Maßnahmen, die im Bebauungsplan nicht festgehalten werden können, sollen in einem städtebaulichen Vertrag verbindlich festgehalten werden.

Anlage 1 zur Beschlussvorlage
Bebauungsplan Nr. 530 „Schulcampus“
Behandlung der Stellungnahmen
Satzungsbeschluss

zur ASWU-Sitzung am 14.05.2024 / zur Stvv-Sitzung am 30.05.2024

Stadt Eberswalde, Baudezernat, Stadtentwicklungsamt
 Bebauungsplan Nr. 530 „Schulcampus“

Lfd. Nr.: 16	Absender: Landesbüro der anerkannten Naturschutzverbände GbR Lindenstraße 34 14467 Potsdam	Datum der Stellungnahme: 07.06.2023
<p>Nachfolgend werden einige weitere Hinweise gegeben:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Das Umsetzen der Waldameisennester sollte im Bedarfsfall von einem, durch die Brandenburgische Ameisenschutzwerke bestellten Sachverständigen durchgeführt werden. Die Nester sind im ersten Jahr der Umsiedlung vor Fressfeinden zu schützen. Die Ameisen müssen in standortähnliche Habitats umgesiedelt werden. Die Ersatzpflanzungen der Bäume sind möglichst am Standort zu realisieren. Von der spätblühenden Traubenkirsche sollte auf Grund der Problematik in der Waldwirtschaft abgesehen werden. Bei der Pflanzung von Obstgehölzen muss die zureichende Pflege dieser beachtet werden, es fallen mehrere Pflege und Erhaltungsschnitte an. <p>Das anfallende Totholz, v.a. das, der bereits abgestorbenen Obstbäume kann und soll zumindest anteilig an den Rändern auf der Fläche verbleiben und als Habitat dienen.</p> <ul style="list-style-type: none"> • Es wird nicht klar, an welcher Stelle im Stadtwald Eberswalde Nist- und Quartierhilfen angebracht wurden. Das standortferne Anbringen von Nisthilfen nutzt den meist standorttreuen Arten nicht. Die Nisthilfen sollen in unmittelbarer, nicht angestauter Umgebung angebracht werden. <p>Zum Flächennutzungsplan Bemängelt wird hier die großflächige Aufgabe von Flächen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft ohne Ersatz an anderer Stelle. Es soll möglichst eine neue SPE-Fläche, in etwa gleicher Größe ausgewiesen werden.</p> <p>Wir bitten um weitere Beteiligung am Verfahren und um die Übermittlung des Abwägungsergebnisses.</p> <p>Abwägungsvorschlag: Sachverhaltsdarstellung</p> <p><u>Zum Bebauungsplan</u></p> <ul style="list-style-type: none"> • Die Prüfung der alternativen Planungsmöglichkeiten hat im Vorfeld der Planung stattgefunden. Die geforderte transparente Darlegung der geprüften Alternativstandorte wurde in der Flächennutzungsplanbegründung aufgenommen, da es ein Thema der allgemeinen Flächennutzung ist. Im Kapitel 6.8 der Bebauungsplanbegründung erfolgt hierzu ein Verweis auf die detaillierteren Aussagen in der Flächennutzungsplanbegründung. • Im Landkreis Barnim ist die Eingriffsregelung nach dem Barnimer Modell zu erbringen und nicht nach der HVE, daher kann der Hinweis nicht berücksichtigt werden. <p>Die zulässige Neuversiegelung kann nicht vollständig im Plangebiet bzw. standortnah kompensiert werden. Es ist rechtskonform, in der Abwägung der öffentlichen und privaten Belange gegeneinander und untereinander abzuwägen und einzelne Belange zu Gunsten anderer Belange zurücktreten zu lassen. So werden der Gestaltung des Orts- und Landschaftsbildes und den Belangen des Bildungswesens</p>		

Anlage 1 zur Beschlussvorlage
Bebauungsplan Nr. 530 „Schulcampus“
 Behandlung der Stellungnahmen
 Satzungsbeschluss

zur ASWU-Sitzung am 14.05.2024 / zur Stvv-Sitzung am 30.05.2024

Stadt Eberswalde, Baudezernat, Stadtentwicklungsamt
 Bebauungsplan Nr. 530 „Schulcampus“

Lfd. Nr.:	Absender:	Datum der Stellungnahme:
16	Landesbüro der anerkannten Naturschutzverbände GbR Lindenstraße 34 14467 Potsdam	07.06.2023
<p>und den Belangen des Sports und der Freizeit eine größere Gewichtung beigemessen, die die Belange des Naturschutzes (und damit eine vollständige Kompensation des zulässigen Eingriffs) zurücktreten lassen.</p> <ul style="list-style-type: none"> • Wege und Plätze versiegelungsarm zu gestalten, ist aus Sicht des Klimaschutzes, zur Begünstigung von Flora und Fauna und zur Grundwasserneubildung sehr wichtig. Der Bauherr hat sich selbstverpflichtet, nach dem Standard der "Deutschen Gesellschaft für nachhaltiges Bauen (DGNB)", Stufe Bronze, zu bauen. Nachhaltiges Bauen bedeutet einen bewussten Umgang und Einsatz vorhandener Ressourcen, die Minimierung von Energieverbrauch und ein Bewahren der Umwelt. Der Hinweis auf eine versiegelungsarme Gestaltung von Wege und Parkplätze wird zur Kenntnis genommen. • Die Festsetzungen zur Dach- und Fassadenbegrünung (TF 14, 15) behindern den Bauherren nicht, über die festgesetzte Mindestbegrünung hinaus, mehr zu erbringen. Durch Anwendung des Standards der "Deutschen Gesellschaft für nachhaltiges Bauen (DGNB)" bedarf es keiner Empfehlung oder einer vertraglichen Regelung. Eine Pflanzliste zu den empfohlenen Baum- und Straucharten wurde in der Begründung ergänzt (s. S. 53). Die spätblühende Traubenkirsche ist nicht Bestandteil der Liste. • Die Zustimmung zu den Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen sowie den vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen und Hinweisen der Artenschutzfachbeiträge von 2021 und 2022 wird zur Kenntnis genommen. Die aufgeführten Vermeidungs- und CEF-Maßnahmen werden im städtebaulichen Vertrag gesichert. • Die Hinweise zum Umsetzen der vorhandenen Ameisennester, zu den Ersatzpflanzungen und zur Verwendung des anfallenden Totholzes wurden zur Beachtung, dem Bauherrn/Eigentümer zur Kenntnis gegeben. Diese Hinweise sind nicht bebauungsplanrelevant und werden zur Kenntnis genommen. • Die Standortangaben zu den Nist- und Quartierhilfen wurden in der Begründung überprüft. Hier liegt in der Flurstücksbezeichnung ein Tippfehler vor. Die Flurstücksnummer lautet statt 927 richtig 937. Die Nist- und Quartierhilfen sind im Stadforst zwischen Spechthausener Straße und den Drehnitzwiesen angebracht und über GPS-Koordinaten kartiert. Die Begründung wurde hinsichtlich der Beschreibung des Kompensationsstandortes überarbeitet. <p><u>Zum Flächennutzungsplan</u></p> <p>Die Pflicht der Schaffung von Schulplätzen auf bereits baulich vorbelasteten Flächen, die einen städtebaulichen Missstand darstellen, und die stadträumlich günstige Lage und die sehr gute ÖPNV-Anbindung der gewählten Fläche, sind gewichtige Gründe und Belange, die das bisherige Flächenziel an dieser Stelle: <i>Fläche zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung von Natur und Landschaft (kurz: SPE-Fläche)</i>, in der Gewichtung übertreffen, ohne Ersatz in diesem FNP-Änderungsverfahren an anderer Stelle zu schaffen. Eine neue SPE-Fläche kann nur im gesamtstädtischen Kontext ausgewiesen werden. Die ausgewählte Fläche ist das Ergebnis der im Vorfeld stattgefundenen Standortalternativenprüfung. Sie trägt mit dem Vorhaben zur Verbesserung des Orts- und Landschaftsbildes bei, stärkt das Angebot an</p>		

Anlage 1 zur Beschlussvorlage
Bebauungsplan Nr. 530 „Schulcampus“
Behandlung der Stellungnahmen
Satzungsbeschluss

zur ASWU-Sitzung am 14.05.2024 / zur Stvv-Sitzung am 30.05.2024

Stadt Eberswalde, Baudezernat, Stadtentwicklungsamt
 Bebauungsplan Nr. 530 „Schulcampus“

Lfd. Nr.: 16	Absender: Landesbüro der anerkannten Naturschutzverbände GbR Lindenstraße 34 14467 Potsdam	Datum der Stellungnahme: 07.06.2023
<p>Sport- und Freizeitaktivitäten und dient dem Bildungswesen und den sozialen und kulturellen Bedürfnissen der Bevölkerung.</p> <p>Beschluss:</p> <p><u>Zum Bebauungsplan</u></p> <ul style="list-style-type: none"> -Kenntnisnahme der Stellungnahme -Beschreibung der alternativen Planungsmöglichkeiten in der FNP-Begründung; Aufnahme eines Verweises darauf im Kap. 6.8.1 der Begründung zum Bebauungsplan -Kenntnisnahme der Hinweise zur Eingriffsregelung und zur versiegelungsarmen Gestaltung von Wege und Parkplätzen, zur Bedeutung der Dach- und Fassadenbegrünung -Ergänzung einer Pflanzliste zu den empfohlenen Baum- und Straucharten in der Begründung -Kenntnisnahme der Zustimmung zu den Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen sowie den vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen -Sicherung der Vermeidungs- und CEF-Maßnahmen im städtebaulichen Vertrag -Kenntnisnahme der Hinweise zum fachkundigen Umsetzen der Ameisennester, zu Ersatzpflanzungen und Verwendung von Totholz -Überarbeitung der Begründung hinsichtlich des Kompensationsstandortes der Nest- und Quartierhilfen <p><u>Zum Flächennutzungsplan</u></p> <ul style="list-style-type: none"> --keine Änderung der Ausweisung einer Gemeinbedarfsfläche ohne Neuausweisung einer SPE-Fläche an anderer Stelle 		

Anlage 1 zur Beschlussvorlage
Bebauungsplan Nr. 530 „Schulcampus“
 Behandlung der Stellungnahmen
 Satzungsbeschluss

zur ASWU-Sitzung am 14.05.2024 / zur Stvv-Sitzung am 30.05.2024

Stadt Eberswalde, Baudezernat, Stadtentwicklungsamt
 Bebauungsplan Nr. 530 „Schulcampus“

Lfd. Nr.: 17	Absender: Landesbetrieb Forst Brandenburg Untere Forstbehörde Schwappachweg 2 16225 Eberswalde	Datum der Stellungnahme: 12.06.2023
Zusammenfassung		
Inhalt der Stellungnahme:		
<p><i>Anmerkung der Verwaltung: Die nachfolgende Stellungnahme wurde als Gesamtstellungnahme zum Bebauungsplan Nr. 530 "Schulcampus" und zur 4.Änderung des FNP abgegeben.</i></p> <p>Aus Sicht der unteren Forstbehörde gibt es zum o.g. B-Plan und der 4. FNP-Planänderung grundsätzlich keine Einwände. Im weiteren Planungsprozess sind jedoch nachfolgende forstrechtliche Belange zu beachten und weitergehend bis zur Genehmigungsreife zu bearbeiten.</p> <p>Im Geltungsbereich des in Aufstellung befindlichen Bebauungsplanes Nr. 530 „Schulcampus“ wird auf den Flurstücken 11/13 (tlw.) der Flur 16 in der Gemarkung Finow sowie 128 tlw., 129 tlw. und 138 tw. der Flur 18 in der Gemarkung Finow Wald im Sinne des § 2 LWaldG für die Errichtung einer öffentlich gewidmeten Verkehrsfläche in Anspruch genommen. Die Planung sieht vor, einen vorhandenen Waldweg auf einer Breite von 6 Metern (3 m Asphalt, beidseitig 0,50 m Bankett, beidseitig 1 m Grünfläche mit Beleuchtung) und einer Länge von 145 m dauerhaft in einen Geh- und Radweg als Anbindung zum Wohngebiet des Brandenburgischen Viertels umzuwandeln und als öffentliche Verkehrsfläche zu widmen. Weitere Waldflächen werden in dem ca. 5,5 ha großen Geltungsbereich nicht beansprucht.</p> <p>In den Unterlagen wird korrekt dargestellt, dass die dauerhafte Umwandlung von Wald in eine andere Nutzungsart - hier: öffentlich gewidmete Verkehrsfläche - nach § 8 LWaldG eine Genehmigung der unteren Forstbehörde erfordert und die nachteiligen Wirkungen der Waldumwandlung für die Schutz- und Erholungsfunktionen des Waldes durch eine Erstaufforstung bisher nicht forstwirtschaftlich genutzter Grundstücke sowie durch sonstige Schutz- und Gestaltungsmaßnahmen im Wald auszugleichen sind (§ 8 Abs. 3 LWaldG). Die untere Forstbehörde begrüßt in diesem Zusammenhang sehr den von der Stadt Eberswalde gewählten Planungsansatz der Aufstellung eines waldrechtlich qualifizierten B-Planes entsprechend § 8 Abs. 2 LWaldG.</p> <p>In die Festsetzung des forstrechtlichen Kompensationserfordernisses fließt neben der quantitativen auch eine qualitative Bewertung der umzuwandelnden Waldfläche in Beachtung der ausgewiesenen Waldfunktionen in das Ersatz- und Ausgleichsverhältnis mit ein. Waldfunktionen als der rechtlich verankerte Ausdruck eines allgemeinen Leistungsanspruchs der Gesellschaft an den Wald wirken kompensationserhöhend.</p> <p>Auf der Waldumwandlungsfläche ruhen die kompensationserhöhenden Waldfunktionen „Lokaler Immissionsschutzwald“ und „Erholungswald der Intensitätsstufe 1“, die beide mit dem Wertigkeitsfaktor 1 anzurechnen sind. Zusammen mit der Grundkompensation (1 :1) ergibt sich ein Ausgleichs- und Ersatzverhältnis von 1:3 mit einer forstrechtlichen Kompensationsfläche von insgesamt 2.610 m² (6 m x145 m = 870 m², 870 m² x 3 = 2.610 m²), die vom Vorhabenträger nachzuweisen ist.</p> <p>Nach Inaugenscheinnahme der Örtlichkeit durch den hoheitlich zuständigen Leiter des Forstrevieres Eberswalde war festzustellen, dass die als Geh- und Radweg</p>		

Anlage 1 zur Beschlussvorlage
Bebauungsplan Nr. 530 „Schulcampus“
 Behandlung der Stellungnahmen
 Satzungsbeschluss

zur ASWU-Sitzung am 14.05.2024 / zur Stvv-Sitzung am 30.05.2024

Stadt Eberswalde, Baudezernat, Stadtentwicklungsamt
 Bebauungsplan Nr. 530 „Schulcampus“

Lfd. Nr.: 17	Absender: Landesbetrieb Forst Brandenburg Untere Forstbehörde Schwappachweg 2 16225 Eberswalde	Datum der Stellungnahme: 12.06.2023
<p>überplante Waldfläche sich in der Natur als vorhandener Waldweg darstellt, der bereits in weiten Teilen die angestrebte Wegebreite von 6 Metern aufweist und nur partiell im überplanten Bereich vereinzelte Bäume entfernt werden müssen. In Anwendung der Verwaltungsvorschrift zu § 8 LWaldG besteht der Ausgleich für nicht mit Forstpflanzen bestockter Waldflächen (z.B. Waldwege, Waldbrandschutzstreifen) nicht aus Ersatzaufforstungen, sondern aus Maßnahmen, die den ökologischen Verlust dieser Flächen kompensieren sollen.</p> <p>Daher ist es der unteren Forstbehörde möglich, die vorliegend erforderliche forstrechtliche Kompensationsmaßnahme vollumfänglich als waldverbessernde Maßnahme auf der von der Stadt Eberswalde angebotenen Waldumbau/Voranbaufläche in der Gemarkung Britz, Flur 3, Flurstück 889 anzuerkennen. Eingriffsbestand und Kompensationsbestand liegen hier, wie forstrechtlich gefordert, im selben Naturraum, dem Nordbrandenburgischen Wald- und Seengebiet.</p> <p>Die Anlage der Ausgleichs- und Ersatzmaßnahme hat bis spätestens drei Jahre nach Beginn des Vollzugs der Waldumwandlung zu erfolgen und muss nachfolgende Auflagen erfüllen:</p> <p>Die Ausgleichs- und Ersatzmaßnahme muss so geplant, ausgeführt und gepflegt werden, dass die Entwicklung einer standortgerechten, naturnahen Waldgesellschaft, wenn möglich, einschließlich eines Wald(innen)randes gewährleistet ist. Die Ausgleichs- und Ersatzflächen sind nach den im Landesbetrieb Forst Brandenburg entwickelten Qualitätsstandards (Grüner Ordner, Waldbaugrundsätze, Behandlungsrichtlinie zum Erhalt und zur Anlage von Waldrändern, Erlass zu Baumartenmischung unter Klimawandelbedingungen im Wald), nach den anerkannten Regeln zum Einsatz der Technik und im Sinne der guten forstlichen Praxis aufzuforsten.</p> <p>Es ist ausschließlich nur zugelassenes Vermehrungsgut (Pflanzmaterial) i. S. des Forstvermehrungsgutgesetzes (FoVG) zu verwenden. Bei den dem FoVG unterliegenden Baumarten sind die Herkunftsempfehlungen des Landes Brandenburg in der jeweils geltenden Fassung verbindlich anzuwenden. Der Herkunftsnachweis des forstlichen Vermehrungsgutes ist durch Vorlage des Lieferscheins einer Baumschule gegenüber der zuständigen unteren Forstbehörde zu erbringen.</p> <p>Die Baumartenwahl unterliegt darüber hinaus den Einschränkungen des Erlasses zur Verwendung gebietseigener Herkünfte bei der Pflanzung von Gehölzen in der freien Natur vom 02.12.2019.</p> <p>In den vorliegenden Unterlagen wird auf der S. 42 erläutert, dass im Rahmen der waldverbessernden Maßnahme in der Gemarkung Britz, Flur 3, Flurstück 889 nach Entfernung der spätblühenden Traubenkirsche „neue Mischbaumarten“ in den Bestand eingebracht werden sollen u.a. wird die Eibe angeführt. Die Eibe ist keine gelistete Baumart in der Anlage 1 des vorgenannten Erlasses und darf somit nicht im Rahmen forstrechtlicher Kompensationsmaßnahmen anerkannt werden.</p> <p>Der Pflanzplan ist vom Kompensationspflichtigen dem zuständigen Leiter des Forstrevieres Eberswalde, vorab abzustimmen.</p> <p>Für die nicht dem FoVG unterliegenden gebietseigenen Gehölze hat der Begünstigte die regionale Herkunft aus den Vorkommensgebieten durch ein anerkanntes</p>		

Anlage 1 zur Beschlussvorlage
Bebauungsplan Nr. 530 „Schulcampus“
Behandlung der Stellungnahmen
Satzungsbeschluss

zur ASWU-Sitzung am 14.05.2024 / zur Stvv-Sitzung am 30.05.2024

Stadt Eberswalde, Baudezernat, Stadtentwicklungsamt
 Bebauungsplan Nr. 530 „Schulcampus“

Lfd. Nr.: 17	Absender: Landesbetrieb Forst Brandenburg Untere Forstbehörde Schwappachweg 2 16225 Eberswalde	Datum der Stellungnahme: 12.06.2023
<p>Herkunftszeugnis durchgängiger Herkunftssicherung von der Ernte über die Gehölzanzucht bis zum Vertrieb durch die Angaben zum Zertifizierungssystem und der Gehölzindexnummer bzw. der Erntereferenznummer auf dem Lieferschein nachzuweisen.</p> <p>Pflanzenpositionen von Lieferscheinen sind eindeutig dem entsprechenden Pflanzort zuordenbar zu dokumentieren und bei der Kulturabnahme vorzulegen.</p> <p>Die langfristige Sicherung der mit den Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen bezweckten Funktionsziele ist zu gewährleisten. Die aufgeforstete Fläche ist bis zur protokollarischen Endabnahme als gesicherte Kultur wirksam vor schädigenden Einflüssen zu schützen und zu pflegen.</p> <p>Die aufgeforstete Fläche ist im Rahmen der ordnungsgemäßen Waldbewirtschaftung gem. § 4 LWaldG wirksam vor Wildverbiss zu schützen, sollte die örtlich bestehende Wilddichte die Endabnahme als gesicherte Kultur gefährden. Der Wildschutzzaun ist nach Sicherung der Kultur einschließlich des Waldrandes wieder zu entfernen (ca.15 Jahre).</p> <p>Bei Bedarf sind jeweils im 1. bis 5. Standjahr Kulturpflegen, auch beim Waldrand, durchzuführen. Darüber hinaus hat bei Bedarf ein Schutz vor forstschädlichen Mäusen zu erfolgen.</p> <p>Die aufwachsende Kultur einschließlich des Waldrandes sind bis zum Erreichen des Stadiums der gesicherten Kultur nachzubessern. Die Nachbesserungspflicht besteht bis zur protokollarischen Endabnahme.</p> <p>Die Auflagen gelten als erfüllt, wenn die Bestätigung durch die untere Forstbehörde in Form eines Endabnahmeprotokolls bei Erreichen des Stadiums der gesicherten Kultur erfolgt. Unter gesicherter Kultur wird hier eine mit jungen Waldbäumen und Waldsträuchern bestandene Fläche verstanden, die aufgrund ihrer Form, Größe und der Verteilung der Bestockung Waldeigenschaften ausgebildet hat und nachhaltig die Erfüllung von Schutz-, oder Erholungsfunktionen erwarten lässt. Sie kann gleichermaßen aus Pflanzung, Saat und aus Naturverjüngung entstanden sein. Wildschäden dürfen einen tolerierbaren Rahmen nicht übersteigen, d. h. die Flächen müssen erwarten lassen, dass auf ihnen eine nachhaltige Erfüllung der Waldfunktionen möglich ist.</p> <p>Auf der Seite S.104 wird unter der Überschrift „Waldumwandlung“ im letzten Absatz ausgeführt: „Weiterhin ist eine temporäre Waldumwandlung für die Herstellung des geplanten Fuß- und Radweges erforderlich, die im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens zu beantragen ist (voraussichtlich jeweils 2 m beidseitig des geplanten Weges).“ Wiederholt wird darauf verwiesen auf der S. 122 unter dem Gliederungspunkt 6.7 Waldumwandlung im letzten Satz: „Bei Beanspruchung weiterer Waldflächen im Zuge des Wegebaus ist ein Antrag auf temporäre Waldumwandlung zu stellen.“</p> <p>Die Aussagen sind im Zusammenhang mit der geplanten Errichtung des Geh- und Radweges forstfachlich nicht korrekt und ersatzlos zu streichen. Die Errichtung einer öffentlich gewidmeten Verkehrsfläche auf 6 m Breite und 145 m Länge, bestehend aus einer 3 m breiten Asphaltfahrspur, 2 x 0,5 m Bankett und 2 x 1 m</p>		

Anlage 1 zur Beschlussvorlage
Bebauungsplan Nr. 530 „Schulcampus“
Behandlung der Stellungnahmen
Satzungsbeschluss

zur ASWU-Sitzung am 14.05.2024 / zur Stvv-Sitzung am 30.05.2024

Stadt Eberswalde, Baudezernat, Stadtentwicklungsamt
 Bebauungsplan Nr. 530 „Schulcampus“

Lfd. Nr.:	Absender:	Datum der Stellungnahme:
17	Landesbetrieb Forst Brandenburg Untere Forstbehörde Schwappachweg 2 16225 Eberswalde	12.06.2023
<p>Grünstreifen mit Beleuchtungsanlage bedarf in jedem Fall einer dauerhaften Umwandlung von Wald in eine andere Nutzungsart.</p> <p>Redaktioneller Hinweis: Auf der Seite 136 unter dem Gliederungspunkt 8 fehlt in der Aufzählung der anzuwendenden Rechtsgrundlagen das Waldgesetz des Landes Brandenburg in seiner gültigen Fassung. Dieses ist als Rechtsgrundlage dieser Planung zu ergänzen.</p> <p>Abwägungsvorschlag: Die Mitteilung, dass grundsätzlich keine Einwände bestehen, wird zur Kenntnis genommen. Alle Bemühungen gingen bisher in die Richtung, einen waldderechtlich qualifizierten Bebauungsplan aufzustellen. Die Untere Forstbehörde hat in einer Zwischenbeteiligung zugestimmt, die Kompensation der in Anspruch genommenen Waldflächen im Verhältnis 1:2 als walddverbessernde Maßnahmen und im Verhältnis 1:1 als Ersatzaufforstung durchzuführen. Mit dieser Stellungnahme teilt die Untere Forstbehörde nach in Augenscheinnahme der Örtlichkeit mit, dass die Voraussetzungen vorliegen, eine Kompensation der in Anspruch genommenen Waldflächen im Verhältnis 1:3 ausschließlich als walddverbessernde Maßnahmen im Stadtforst, Gemarkung Britz, Flur 3, Flurstück 889 durchzuführen. Diese Entscheidung der Unteren Forstbehörde kommt der Bebauungsplanung sehr entgegen, denn bisher konnte keine Fläche für eine Ersatzaufforstung im Verhältnis 1:1 benannt werden. Dadurch konnte bisher nicht sicher davon ausgegangen werden, dass der Bebauungsplan auch tatsächlich alle Voraussetzungen für eine walddrechtliche Qualifizierung erfüllen kann. Die angebotene Waldumbau-/Voranbaufläche im Stadtforst, Gemarkung Britz, Flur 3, Flurstück 889 ist ausreichend groß, um die Gesamtkompensation der in Anspruch genommenen Waldflächen im Verhältnis 1:3 ausschließlich als walddverbessernde Maßnahmen dort durchzuführen. Damit kann der Bebauungsplan grundsätzlich als walddrechtlich qualifiziert beschlossen werden.</p> <p>Die übermittelten Auflagen und Fristen für die Durchführung der walddverbessernden Maßnahmen auf einer Fläche von 2610 m² in der Gemarkung Britz, Flur 3, Flurstück 889 werden in die Begründung zum Bebauungsplan aufgenommen. Die walddverbessernden Maßnahmen werden durch den Stadtförster durchgeführt.</p> <p>Der Hinweis auf Seite 122 bezieht sich nicht auf die festgesetzten Verkehrsflächen für den Fuß- und Radweg (870m²), die dauerhaft einer Waldumwandlung bedürfen, sondern auf ggf. benötigte Logistikflächen während des Baues der Wegeverbindung. Der Satz ist wie folgt umformuliert: <i>Im Zuge des Wegebauens ist nicht ausgeschlossen, dass über die festgesetzten Verkehrsflächen hinaus, temporär Waldflächen benötigt werden. Über eine temporäre Inanspruchnahme ist zu gegebener Zeit gesondert mit der Unteren Forstbehörde zu verhandeln.</i></p> <p>Beschluss:+</p> <ul style="list-style-type: none"> -Kenntnisnahme der Stellungnahme -Durchführung der Waldkompensation im Verhältnis 1:3 als walddverbessernde Maßnahme durch den Stadtförster - Erreichung der walddrechtlichen Qualifizierung des Bebauungsplanes -Neuformulierung S. 104 und S. 122 zu ggf. erforderlichen Logistikflächen, Ergänzung des LWaldG in den Rechtsgrundlagen 		

Anlage 1 zur Beschlussvorlage
Bebauungsplan Nr. 530 „Schulcampus“
Behandlung der Stellungnahmen
Satzungsbeschluss

zur ASWU-Sitzung am 14.05.2024 / zur Stvv-Sitzung am 30.05.2024

Stadt Eberswalde, Baudezernat, Stadtentwicklungsamt
Bebauungsplan Nr. 530 „Schulcampus“

Lfd. Nr.: 18	Absender: E.DIS Netz GmbH Karl-Marx-Straße 2 17291 Prenzlau	Datum der Stellungnahme: 26.06.2023
Zusammenfassung		
Inhalt der Stellungnahme: keine Stellungnahme abgegeben		
Abwägungsvorschlag: -		
Beschluss: -		

Anlage 1 zur Beschlussvorlage
Bebauungsplan Nr. 530 „Schulcampus“
 Behandlung der Stellungnahmen
 Satzungsbeschluss

zur ASWU-Sitzung am 14.05.2024 / zur Stvv-Sitzung am 30.05.2024

Stadt Eberswalde, Baudezernat, Stadtentwicklungsamt
 Bebauungsplan Nr. 530 „Schulcampus“

Lfd. Nr.: 19	Absender: Landesbetrieb Straßenwesen Dienststätte Eberswalde Haus 8 Tramper Chaussee 3 16225 Eberswalde	Datum der Stellungnahme: 11.08.2023
------------------------	---	---

Zusammenfassung

Inhalt der Stellungnahme:

Anmerkung der Verwaltung: Die nachfolgende Stellungnahme wurde als Gesamtstellungnahme zum Bebauungsplan Nr. 530 "Schulcampus" und zur 4. Änderung des FNP abgegeben.

Mit Schreiben vom 03.05.2023 beteiligten Sie den Landesbetrieb Straßenwesen (LS) Brandenburg im Zuge der förmlichen Beteiligung der Behörden und TÖB zur 4. Änderung des FNP und zum B-Plan Nr. 530 „Schulcampus“.

Der LS Brandenburg nimmt wie folgt Stellung:

1)

Der LS Brandenburg korrigiert seine Stellungnahme vom 25.10.2022 zur verkehrstechnischen Untersuchung vom 24.05.2022 wie folgt:

Mit der Errichtung des Schulcampus an der B 167 Eberswalder Straße ergeben sich Optimierungsmaßnahmen, um die vorhandenen Verkehrsanlagen im Sinne einer Schulnutzung sinnvoll und sicher zu gestalten. Die Schülerinnen und Schüler werden vornehmlich aus dem Bereich der B 167 kommen und nur zu einem geringen Teil fußläufig oder vergleichbar auf einem erst zu errichtenden Weg aus dem Süden (Brandenburgisches Viertel) den Campus aufsuchen.

Hierzu ist gerade im Knotenpunktbereich B167/Gemeindestraße (Planstraße A) der vorhandene Geh- und Radweg entsprechend den Richtlinien an die Bundesstraße heranzuführen, um eine eindeutige Zugehörigkeit optisch und rechtlich herzustellen. Auf Grundlage der vorliegenden Prognosen der Verkehrszahlen ist eine Signalisierung des Knotenpunktes nicht erforderlich. Eine weitere Variante wäre auch den KP mit einer Lichtsignalanlage auszustatten.

Die sichere Führung des Fuß- und Radverkehrs erfolgt dann bei abgesetzten Furten vom Fahrbahnrand und die Lage des vorhandenen Geh- und Radweges bleibt unverändert. Im vorliegenden Fall bleibt nur das Heranzuführen des Geh- und Radweges an die B167. Die notwendige Markierung hat nach RAST 06 und ERA 2010 zu erfolgen.

Auch sollte die Nebenanlage vor allem östlich der Zufahrtstraße (Planstraße A) in Richtung Schulcampus über bekannte Richtlinien hinaus dimensioniert weitergeführt werden, um gerade den morgendlichen Ansturm der Schüler und Schülerinnen gerecht zu werden, um hier zu verhindern, dass diese auf der Fahrbahn laufen (müssen).

Es sollte in Betracht gezogen werden, beide Bushaltestellen (-buchten) östlich der Planstraße A zu konzentrieren und eine Fußgängersignalanlage (FLSA) sollte ebenfalls auf die Ostseite des Knotenpunktes aufgestellt werden. Die Aufstellung einer FLSA ist verkehrstechnisch nachzuweisen.

Mit einer FLSA würde für den Fuß- und Radverkehr nördlich der B 167 ein direkter zu erreichendes Angebot geschaffen und die Schülerinnen und Schüler müssten die südliche Zufahrt zum Campus selbst nicht mehr queren. Es ist hier vor allem auch im Pausenspektrum damit zu rechnen, dass die Tankstelle im Norden mehr frequentiert wird.

Anlage 1 zur Beschlussvorlage
Bebauungsplan Nr. 530 „Schulcampus“
Behandlung der Stellungnahmen
Satzungsbeschluss

zur ASWU-Sitzung am 14.05.2024 / zur Stvv-Sitzung am 30.05.2024

Stadt Eberswalde, Baudezernat, Stadtentwicklungsamt
 Bebauungsplan Nr. 530 „Schulcampus“

Lfd. Nr.: 19	Absender: Landesbetrieb Straßenwesen Dienststätte Eberswalde Haus 8 Tramper Chaussee 3 16225 Eberswalde	Datum der Stellungnahme: 11.08.2023
<p>In der verkehrstechnischen Untersuchung wurde ausgesagt, dass eine FLSA vorhanden ist (z. B. unter Pkt. 2.1). Im Zuge der Maßnahme „Bau eines getrennten Geh- und Radweges an der Eberswalder Straße" wurde diese zurückgebaut. Zugehörige Textteile sind entsprechend zu korrigieren.</p> <p>Der Schulbusverkehr sollte nur dann auf das Campusgelände geführt werden, wenn zum einen die Linienführung der jeweiligen Buslinie den Schulcampus als Umkehrpunkt/Endstation innehat und zum anderen dann eine Wendemöglichkeit geplant wird, die nicht zwischen der B167 und dem Schulgebäude liegt. Hier ist nämlich mit hohem Querungsverkehr durch Fußgänger und Radfahrer zu rechnen.</p> <p>2) Für die Planstraße B, die als öffentliche Straße gewidmet werden soll, ist eine Kreuzungsvereinbarung anzufertigen. Die Planstraße A mündet in den Gehweg der B167 Eberswalder Straße und ist insofern nicht von Belang.</p> <p>3) In der Begründung zum B-Plan Nr. 530 „Schulcampus" (Anlage 4) ist das Ziel der Planung (Pkt. 1.3) beschrieben. Als weiteres Ziel ist hier zu ergänzen, dass die bestehenden Verkehrsanlagen (außerhalb der B-Plangrenze) verkehrs- und planungstechnisch sicher gestaltet und ausgebaut werden.</p> <p>Mit der Errichtung des Schulcampus an der B167 Eberswalder Straße resultieren erhebliche bauliche Maßnahmen an den vorhandenen Verkehrsanlagen, um eine sichere Erreichbarkeit des Campus für die Verkehrsteilnehmer zu gewähren. In der Begründung zum B-Plan Nr. 530 unter Pkt. 7.4 steht, dass die Verkehrsflächen der B 167 nicht Bestandteil des Plangebiets sind und die baulichen Optimierungsmaßnahmen der Verkehrsanlagen im weiteren Verfahren abgestimmt werden.</p> <p>Der Textteil „im weiteren Verfahren" ist in der Begründung zu konkretisieren, da die vorgeschlagenen Maßnahmen im direkten Zusammenhang mit dem Bau des Schulcampus stehen.</p> <p>Unter Pkt. 7.8 der Begründung zum B-Plan sind Aussagen zu der Kostenübernahme bzw. Kostenbeteiligung und Grundlagen der Kostenregelungen hinsichtlich der Umsetzung der Optimierungsmaßnahmen zu ergänzen.</p> <p>Fazit Es bestehen keine Bedenken gegen den Bebauungsplan Nr. 530 „Schulcampus" unter Berücksichtigung der gemachten Hinweise in der Planung.</p> <p>Abwägungsvorschlag: zu 1) Der LS erläutert grundsätzliche Möglichkeiten der Optimierung der vorhandenen Verkehrsanlagen im Bereich der B 167 zum sicheren Erreichen des Schulgeländes und sieht das Heranführen des Geh- und Radweges an die Fahrbahn als notwendig an. Nebenanlagen östlich der Planstraße A sind richtlinienkonform zu dimensionieren.</p>		

Anlage 1 zur Beschlussvorlage
Bebauungsplan Nr. 530 „Schulcampus“
Behandlung der Stellungnahmen
Satzungsbeschluss

zur ASWU-Sitzung am 14.05.2024 / zur Stvv-Sitzung am 30.05.2024

Stadt Eberswalde, Baudezernat, Stadtentwicklungsamt
 Bebauungsplan Nr. 530 „Schulcampus“

Lfd. Nr.: 19	Absender: Landesbetrieb Straßenwesen Dienststätte Eberswalde Haus 8 Tramper Chaussee 3 16225 Eberswalde	Datum der Stellungnahme: 11.08.2023
<p>Beide Bushaltestellen sollten ebenfalls auf der Ostseite des Knotenpunktes konzentriert werden. Eine Fußgängersignalanlage ist verkehrstechnisch nachzuweisen und auf die Ostseite des Knotenpunktes zu stellen.</p> <p>Bezüglich der o. g. verkehrlichen Optimierungsmaßnahmen wurde eine fachliche Bewertung durchgeführt und eine Entscheidung der Stadt und ihrer Fachbehörden getroffen, die auf Basis der Verkehrstechnischen Untersuchung (VTU) und der Stellungnahme LS sowie aus eigener Erkenntnis als kommunaler Straßenbaulastträger und als Untere Straßenverkehrsbehörde erfolgte. Dabei wurde berücksichtigt, dass es derzeit keine konkreten Planungen und Kenntnisse zum Vorhaben Schulneubau gibt, keine Informationen zu den Grundstücks- und Objektzugängen und den Standorten für Abstellanlagen.</p> <p>Für eine Verlegung der südlichen Bushaltestelle "Wolfswinkel" in Richtung Osten gemäß der Empfehlung gibt es keine durchschlagenden Argumente hinsichtlich Aufwand und Nutzen. Die südliche Haltestelle soll deshalb nicht in den Bereich der nördlichen Haltestelle verschoben werden.</p> <p>Jedoch sind folgende verkehrliche Optimierungsmaßnahmen für die gesicherte Erschließung des Plangebietes durchzuführen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Grundhafter Ausbau der Planstraße A um eine sichere Erreichbarkeit des Schulcampus für die Verkehrsteilnehmer zu gewähren • Heranführen des Geh- und Radweges an den Knotenpunkt B 167 / Planstraße A und Rückbau der alten Führung • Errichtung einer Querungsinsel östlich der Planstraße A unter Berücksichtigung der Haupteingänge des Schulgeländes bzw. der zukünftigen Schulgebäude <p>Eine detaillierte Abstimmung erfolgt später auf Grundlage einer verkehrstechnischen Entwurfsplanung. Der Landkreis soll grundsätzlich die Kosten für Planung und Bau o. g. Maßnahmen tragen. Regelungen zur Kostenübernahme werden im Städtebaulichen Vertrag getroffen.</p> <p>Die VTU wurde unter Pkt. 2.1 korrigiert und die alte Fußgängersignalanlage westlich des Knotenpunktbereiches B 167 / Planstraße A als demontiert beschrieben. Den Schulbusverkehr auf das Campusgelände zu führen, ist nicht beabsichtigt.</p> <p>zu 2) Die Mitteilung, dass eine Kreuzungsvereinbarung für die öffentliche Widmung der Planstraße B anzufertigen ist, wird zur Kenntnis genommen. Es ist jedoch nicht beabsichtigt, eine Straßeneinmündung zu bauen, sondern eine Grundstückszufahrt (abgesenkter Bord; Bsp. Freie Oberschule Finow) wird als ausreichend erachtet.</p> <p>zu 3) Der Anregung, die Zielsetzung des Bebauungsplanes zu ergänzen, dass bestehende Verkehrsanlagen (außerhalb der B-Plangrenze) verkehrs- und planungstechnisch sicher gestaltet und ausgebaut werden, kann nicht gefolgt werden. Zum einen liegen die Verkehrsanlagen außerhalb des Plangebietes und zum anderen handelt es sich um Grundsätze bzw. Anforderungen, die sich in erster Linie an die technische Planung von Verkehrsanlagen richten und nicht an die städtebauliche Planung.</p>		

Anlage 1 zur Beschlussvorlage
Bebauungsplan Nr. 530 „Schulcampus“
Behandlung der Stellungnahmen
Satzungsbeschluss

zur ASWU-Sitzung am 14.05.2024 / zur Stvv-Sitzung am 30.05.2024

Stadt Eberswalde, Baudezernat, Stadtentwicklungsamt
 Bebauungsplan Nr. 530 „Schulcampus“

Lfd. Nr.: 19	Absender: Landesbetrieb Straßenwesen Dienststätte Eberswalde Haus 8 Tramper Chaussee 3 16225 Eberswalde	Datum der Stellungnahme: 11.08.2023
<p>Im Kapitel <i>Auswirkungen auf den Verkehr</i> wurde der Abstimmungsstand zu den verkehrlichen Maßnahmen zwischen Stadt und Landkreis aufgenommen. Eine weitere Konkretisierung der baulichen Optimierungsmaßnahmen ergibt sich erst im Zuge der Straßenentwurfsplanung. Dann wird auch der Landesbetrieb Straßenwesen in die Abstimmung mit einbezogen. Detaillierter können derzeit in der Begründung keine Aussagen getroffen werden. Die Anregung nach Aussagen zur Kostenübernahme bzw. Kostenbeteiligungen in die Begründung wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Mitteilung, dass keine Bedenken gegen den Bebauungsplan Nr. 530 "Schulcampus" unter Berücksichtigung der gemachten Hinweise in der Planung bestehen, wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Beschluss:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Kenntnisnahme der Stellungnahme - Durchführung von baulichen Optimierungsmaßnahmen gemäß dem Abwägungsvorschlag zu 1) - Sicherung der Kostenübernahme durch den Landkreis im Städtebaulichen Vertrag - Kenntnisnahme des Hinweises auf Erforderlichkeit einer Kreuzungsvereinbarung für die Planstraße B - keine Änderung der Ziele und Zwecke in der Bebauungsplanbegründung - Kenntnisnahme der Anregung nach Aufnahme von Aussagen zur Kostenübernahme bzw. Kostenbeteiligungen in die Begründung 		

Anlage 1 zur Beschlussvorlage
Bebauungsplan Nr. 530 „Schulcampus“
 Behandlung der Stellungnahmen
 Satzungsbeschluss

zur ASWU-Sitzung am 14.05.2024 / zur Stvv-Sitzung am 30.05.2024

Stadt Eberswalde, Baudezernat, Stadtentwicklungsamt
 Bebauungsplan Nr. 530 „Schulcampus“

Lfd. Nr.:	Absender:	Datum der Stellungnahme:
20	Ö1	26.06.2023
Zusammenfassung		
<p>Inhalt der Stellungnahme:</p> <p>Ich beziehe mich auf Ihre Synopse der Stellungnahmen, welche im Rahmen der „Frühzeitigen Beteiligung“ abgegeben und der Stadtverordnetenversammlung zur Beschlussfassung am 23.04.2023 vorlegt wurde (BV/0836/2023). Unter der lfd. Nr. 22 der Anlage 1 ist auf meine abgegebene Stellungnahme eingegangen worden. Ich hatte u.a. angeregt:</p> <p><i>Zu überlegen wäre, ob mit planungsrechtlichen Vorgaben innerhalb des Geltungsbereichs des B-Plans bereits jetzt die Anordnung der Flächen für die Sportanlagen festgelegt werden sollte. Da in den Nachmittags-/Abendstunden die Sportfreiflächen dem Vereins- und Freizeitsport zur Verfügung gestellt werden sollen, kommt dem Schutz der benachbarten Wohnbebauung vor Lärmimmissionen eine wichtige Bedeutung zu.</i></p> <p>Hierzu ist in der oben genannten Synopse folgende Stellungnahme der Verwaltung abgegeben worden:</p> <p>„Die Außensportanlagen sollen dem Vereins- und Freizeitsport nicht zur Verfügung gestellt werden. Nur die Sporthalle soll für den Vereins- und Freizeitsport zugänglich sein. Nach dem schalltechnischen Gutachten sind die Außensportanlagen für den Schulsport immissionsschutzrechtlich unbedenklich. Gleiches gilt für die Sporthalle. Der Anordnung der Sportflächen soll nicht normativ vorgegriffen werden.“</p> <p>Hierzu gebe ich folgende Stellungnahme ab:</p> <p>Es besteht das Erfordernis, dass das für Stadtentwicklung zuständige Amt im Rahmen der öffentlichen Auslegung erklärt, warum mit dem Bebauungsplan 530 etwas festgesetzt werden soll, was nicht zum Tragen kommen soll. Die textliche Festsetzung Nr. 3 beinhaltet für den Geltungsbereich des Bebauungsplans die Zulässigkeit einer außerschulischen Nutzung der Sportfreiflächen.</p> <p>Darüber hinaus wird durch die Verwaltung nur dargelegt, dass das schalltechnische Gutachten die Nutzung der Außensportanlagen durch den Schulsport als immissionsschutzrechtlich für unbedenklich erklärt. Zur schalltechnischen Begutachtung der zu erwartenden Immissionen bei einer außerschulischen Nutzung der Außensportanlagen wird jedoch keine Aussage getroffen.</p> <p>Hierzu folgender Hinweis:</p> <p>Das Bundesverwaltungsgericht hat sich mit der Zulässigkeit der außerschulischen Nutzung von Schulsportanlagen befasst und bestimmt, dass eine der Schule zugeordnete Sportanlage aufgrund einer Festsetzung des Bebauungsplans nach § 9 Abs. 1 Nr. 5 BauGB nicht stets und ohne weiteres für außerschulische Sportausübung genutzt werden darf.</p> <p>Zu den materiellen Anforderungen wird in den Entscheidungsgründen ausgeführt, dass es vielmehr darauf ankommt, „ob die allgemeine Sportausübung, insbesondere durch Vereine nach den konkreten Umständen der örtlichen Situation und den Modalitäten der Sportausübung mit der Wohnnutzung in der Nachbarschaft noch verträglich ist. Der vom Schulsport ausgehende Lärm unterscheidet sich nämlich von dem, der durch die allgemeine Sportausübung ausgeht. Dabei spielt zum Einen eine Rolle, dass die vom Schulsport ausgehenden Geräusche sich in Grenzen halten, weil die Teilnehmerzahlen nicht hoch sind, die Schüler den Sport unter Aufsicht von Lehrern ausüben und Beifalls- und Missfallsbekundungen von größeren</p>		

Anlage 1 zur Beschlussvorlage
Bebauungsplan Nr. 530 „Schulcampus“
 Behandlung der Stellungnahmen
 Satzungsbeschluss

zur ASWU-Sitzung am 14.05.2024 / zur Stvv-Sitzung am 30.05.2024

Stadt Eberswalde, Baudezernat, Stadtentwicklungsamt
 Bebauungsplan Nr. 530 „Schulcampus“

Lfd. Nr.:	Absender:	Datum der Stellungnahme:
20	Ö1	26.06.2023
<p>Zuschauermengen nicht zu erwarten sind. Zum anderen sind für die Beurteilung der belästigenden Wirkung von Geräuschen nicht nur physikalische Eigenschaften, wie Schalldruck und Frequenz zu berücksichtigen, sondern auch der Gesichtspunkt der Sozialadäquanz und der allgemeinen Akzeptanz in der Bevölkerung." (vgl. BVerwG, Urteil vom 24. April 1991, BVerwGE 88, S. J4£).</p> <p>Seitens des Stadtentwicklungsamts erhielt ich auf mündliche Nachfrage folgende mündliche Information:</p> <p>Die Stadt Eberswalde ist zwar für die Aufstellung des B-Plans zuständig, der Schulneubau wird jedoch durch den Landkreis Barnim als Träger der äußeren Schulanlagen errichtet. Der Schulträger sieht keine außerschulische Nutzung der Sportfreiflächen vor, lediglich die gedeckten Sportanlagen sollen dem Vereins- und Freizeitsport zur Verfügung gestellt werden.</p> <p>Es ergibt sich die Frage, was wird/will die Stadt Eberswalde tun, damit der Kreis Barnim in seiner Haltung umgestimmt wird und dem erklärten Planungsziel gem. Festsetzung Nr. 3 folgt.</p> <p>Hierzu sollten insbesondere die für Bildung, Jugend, Soziales, Sport zuständigen Fachverwaltungen tätig werden.</p> <p>Ich bin der Auffassung, dass die weitere Arbeit am Bebauungsplanentwurf mehr Klarheit bezüglich der Nutzung der Sportfreiflächen bringen muss, damit der Bebauungsplan bezüglich der Festsetzung Nr. 3 einer (gerichtlichen) Prüfung standhält.</p> <p>Abwägungsvorschlag:</p> <ul style="list-style-type: none"> -Kenntnisnahme der Sachverhaltsdarstellung zur frühzeitigen Beteiligung -Erklärung zur TF 3: <p>Der Angebotsbebauungsplan setzt den Zulässigkeitsrahmen für Vorhaben fest. Es ist wünschenswert, dass die schulischen Sportanlagen grundsätzlich auch für den Vereinssport zugänglich sind. Die TF 3 lässt eine außerschulische Nutzung auch der Außensportanlagen grundsätzlich zu. Der Landkreis beabsichtigt nach derzeitigen Stand seiner Überlegungen, nur die Sporthalle dem Vereinssport zu öffnen. Das schließt nicht aus, dass zukünftig auch die Außensportanlagen zur Verfügung gestellt werden sollen. Wichtig ist nur, dass der Bebauungsplan diese Möglichkeit planungsrechtlich sichert. Insofern bedarf es keiner weiteren Klarstellung.</p> <p>Das schalltechnische Gutachten hat diesbezüglich die geräuschtechnisch ungünstigste Situation für die Berechnungen, ein Fußballspiel, zugrunde gelegt. Die zugrunde gelegten Annahmen haben gezeigt, dass werktags die Richtwerte eingehalten werden und an Sonntagen im Mittagszeitraum leichte Überschreitungen von 1 dB möglich sind. Das Grundstück Eberswalder Straße 40 ist der einzige Immissionsort, es liegen keine weiteren schutzwürdigen Nutzungen im unmittelbaren Einflussbereich der Sportanlagen. Die Nutzung der Sportflächen, auch Außenflächen bei werktäglichem Betrieb kann durch Vereinssport ohne besondere Einschränkungen erfolgen.</p> <p>Das zuständige Landesumweltamt hat in seiner Stellungnahme folgendes Fazit übermittelt:</p> <p>„Aus immissionsschutzrechtlicher Sicht bestehen zum vorliegenden Planentwurf keine Bedenken. Mit den vorliegenden Unterlagen wurde plausibel dargelegt, dass ein Vollzug der Nutzungen mit den Festsetzungen des Planentwurfes gegeben ist. Ein Konflikt zwischen den Nutzungen ist aus immissionsschutzrechtlicher Sicht unter Berücksichtigung der Festsetzungen nicht zu erwarten. In den nachfolgenden</p>		

Anlage 1 zur Beschlussvorlage
Bebauungsplan Nr. 530 „Schulcampus“
Behandlung der Stellungnahmen
Satzungsbeschluss

zur ASWU-Sitzung am 14.05.2024 / zur Stvv-Sitzung am 30.05.2024

Stadt Eberswalde, Baudezernat, Stadtentwicklungsamt
 Bebauungsplan Nr. 530 „Schulcampus“

Lfd. Nr.:	Absender:	Datum der Stellungnahme:
20	Ö1	26.06.2023
<p>Baugenehmigungsverfahren ist dann mit den Detailkenntnissen zur Betriebsweise und konkreten Ausführung der baulichen Anlagen der Schutz schädlichen Umwelteinwirkungen darzulegen.“</p> <p>Der Hinweis zur BVerwGE wird zur Kenntnis genommen. Die in der Urteilsbegründung genannten „Leitplanken“ werden durch den vorliegenden Planentwurf nicht missachtet. Das Fazit des Landesumweltamtes bringt dieses zum Ausdruck.</p> <p>Beschluss: -Kenntnisnahme der Stellungnahme</p>		

Landkreis Barnim
Umweltamt
Am Markt 1
16225 Eberswalde
Tel.: 03334/2141500



Wird von der Behörde ausgefüllt!
Aktenzeichen Bauaufsichtsbehörde:

HINWEISE DER UNTEREN ABFALLWIRTSCHAFTSBEHÖRDE, DER UNTEREN BODENSCHUTZBEHÖRDE UND DES ÖFFENTLICH-RECHTLICHEN ENTSORGUNGSTRÄGERS

Bei der Umsetzung des beantragten Bauvorhabens beachten Sie bitte folgende fachbehördliche Hinweise:

1. Untere Abfallwirtschaftsbehörde (UAWB)

Die bei der Bauausführung anfallenden Abfälle sind entsprechend ihrer Art und Beschaffenheit getrennt zu halten und in dafür zugelassene Abfallverwertungs- oder Abfallentsorgungsanlagen von zugelassenen Beförderern zu verbringen.

Begründung: Abfälle sind nach § 9 Abs. 1 KrWG getrennt zu halten und zu behandeln. Es besteht gemäß § 9 Abs. 2 KrWG i.V.m. der GewAbfV ein Vermischungsverbot.

Im Rahmen des Abrisses und/ oder des Bodenaushubes haben der Abfallerzeuger (Bauherr) und der Abfallbesitzer (beauftragte Baufirma) gemeinsam dafür Sorge zu tragen, dass alle Bauabfälle, soweit technisch möglich, nach Abfallart und Schadstoffgehalt getrennt voneinander erfasst und ordnungsgemäß und schadlos entsorgt werden. Dabei ist zu beachten, dass an die Entsorgung sowie die Überwachung gefährlicher Abfälle besondere Anforderungen gestellt werden. Die Übertragung eines Teils der Entsorgungsverantwortung an einen Auftragnehmer (z. B. Transport, Entsorgung) ist möglich. Die Entsorgungsverantwortung für die anfallenden Bau- und Abbruchabfälle verbleibt beim Abfallerzeuger bis zur endgültigen Entsorgung. Bei der Beauftragung Dritter ist daher auf das Vorliegen erforderlicher Qualifikationen, Zustimmungen und Genehmigungen zu achten.

Begründung: Nach § 47 Abs. 1 KrWG unterliegt die Abfallbewirtschaftung der allgemeinen Überwachung durch die zuständige Behörde. Die in § 47 Abs. 3 S. 1 KrWG genannten Pflichtigen haben insofern der UAWB auf Verlangen Auskunft zu erteilen. § 7 KrWG nennt die Grundpflichten des Abfallerzeugers sowie des Besitzers. Diese Verantwortung gilt bis zum Ende der Abfalleigenschaft nach § 5 KrWG.

Abfälle, wie beispielsweise mit Schadstoffen verunreinigter Bauschutt und Boden, Teerpappe, kohlen-teerhaltige Bitumengemische, Althölzer (A 4), Fenster, Holz, die gefährliche Stoffe enthalten oder durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind (z.B. Bau- und Abbruchholz), Asbest und Dämmmaterialien, können aufgrund ihres

Schadstoffgehaltes gemäß § 48 KrWG i.V.m. dem Erlass 5/1/16 des MLUL vom 8. April 2016 Vollzugshinweise zur Zuordnung von Abfällen zu den Abfallarten eines Spiegeleintrages in der AVV (ABl. 2016, Nr. 19, S.507) als gefährliche Abfälle eingeordnet werden. Diese Abfälle sind der Sonderabfallgesellschaft Brandenburg-Berlin mbH (SBB), Großbeerenstr. 231, 14480 Potsdam anzudienen, wenn nicht durch Deklarationsanalyse nachgewiesen werden kann, dass diese schadstofffrei sind. Kleinstmengen bis 2.000 kg pro Jahr aus privaten Haushalten können ohne Andienung an die SBB über die Recyclinghöfe des Landkreises Barnim entsorgt werden.

Begründung: Erzeuger oder Besitzer von gefährlichen Abfällen, Entsorgungsträger oder mit der Entsorgung beauftragte Dritte sind verpflichtet, gefährliche Abfälle zur Beseitigung sowie von der zuständigen Behörde als gefährlich eingestufte Abfälle zur Beseitigung gemäß § 3 Abs. 1 SAbfEV an die SBB anzudienen (vgl. § 48 KrWG).

2. Untere Bodenschutzbehörde (UB)

Sollten sich umweltrelevante, organoleptische Auffälligkeiten (Farbe, Geruch, Beschaffenheit, Material) hinsichtlich vorhandener Schadstoffe im Boden oder Grundwasser zeigen, so ist umgehend und unaufgefordert das Umweltamt, Am Markt 1, 16225 Eberswalde zu informieren (§ 31 Abs. 1 BbgAbf-BodG).

Begründung: Die in § 4 Abs. 3, 6 des BBodSchG genannten Personen sind nach Maßgabe des

§ 31 Abs. 1 BbgAbfBodG verpflichtet, konkrete Anhaltspunkte für das Vorliegen einer schädlichen Bodenveränderung oder Altlast unverzüglich der zuständigen Behörde anzuzeigen.

Bei der Wiederverwendung bzw. Verwertung von Reststoffen/ Abfällen, wie insbesondere Bodenaus-hub und Bauschutt für Aufschüttungen und Verfüllungen, gelten die „Anforderungen an die stoffliche Verwertung von mineralischen Reststoffen/ Abfällen“ der Länderarbeitsgemeinschaft Abfall (LAGA-Merkblatt Nr. 20). Es ist nur das Auf- bzw. Einbringen von Materialien, die den Vorsorgewerten der Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung (BBodSchV) bzw. den Werten des LAGA-Merkblattes Nr. 20 im Hinblick auf die geplante Nutzung entsprechen, zulässig.

Begründung: Der Grundstückseigentümer, der Inhaber der tatsächlichen Gewalt über ein Grund-stück und derjenige, der Verrichtungen auf einem Grundstück durchführt oder durch-führen lässt, die zu Veränderungen der Bodenbeschaffenheit führen können, sind nach § 7 S. 1 BBodSchG verpflichtet, Vorsorge gegen das Entstehen schädlicher Bodenveränderungen zu treffen, die durch ihre Nutzung auf dem Grundstück oder in dessen Einwirkungsbereich hervorgerufen werden können.

In und auf den Boden dürfen zur Herstellung einer durchwurzelbaren Bodenschicht nur Bodenmaterialien sowie Baggergut nach DIN 19731 (Ausgabe 5/98). Nur Gemische von Bodenmaterial mit solchen Abfällen, welche die stofflichen Qualitätsanforderungen der nach § 8 des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes erlassenen Verordnungen sowie der Klärschlammverordnung erfüllen, dürfen

aufgebracht werden. Das Bodenmaterial muss nachweislich die Vorsorgewerte der BBodSchV erfüllen. Für Schadstoffe, für die in der BBodSchV keine Vorsorgewerte festgelegt sind, gelten die Zuordnungswerte der Kategorie Z 0 gemäß LAGA.

Begründung: Gemäß § 6 BBodSchG regelt die BBodSchV die Anforderungen an das Auf- und Einbringen von Materialien hinsichtlich der Schadstoffgehalte und sonstiger Eigenschaften, insbesondere Verbote oder Beschränkungen nach Maßgabe von Merkmalen wie Art und Beschaffenheit der Materialien und des Bodens, Aufbringungsort und -zeit und natürliche Standortverhältnisse sowie

Untersuchungen der Materialien oder des Bodens, Maßnahmen zur Vorbehandlung dieser Materialien oder geeignete andere Maßnahmen.

3. Öffentlich-rechtlicher Entsorgungsträger (ÖrE)

Jedes zu Wohn-, Gewerbe- oder Erholungszwecken genutzte Grundstück ist an die Abfallentsorgung durch den öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger anzuschließen. Das erforderliche Restabfallbehältervolumen gemäß Abfallentsorgungssatzung des Landkreises Barnim ist spätestens zum Nutzungsbeginn bei der Barnimer Dienstleistungsgesellschaft mbH zu beantragen.

Begründung: Erzeuger und Besitzer von Abfällen aus privaten Haushaltungen sind verpflichtet, diese dem öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger zu überlassen, soweit sie zu einer Verwertung nicht in der Lage sind bzw. diese nicht beabsichtigen. Dieses gilt auch für Erzeuger und Besitzer von Abfällen zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen (§ 17 Abs. 1 KrWG).

Wenn die Grundstückszufahrt als nicht für die Sammelfahrzeuge befahrbar einzustufen (vgl. § 13 Abfallentsorgungssatzung des Landkreises Barnim) ist, sind die Abfallbehälter des Landkreises Barnim ordnungsgemäß und verkehrssicher an der nächsten von den Entsorgungsfahrzeugen befahrbaren Straße bereitzustellen.

Begründung: Ist die Abfuhr der Behälter erschwert oder unmöglich, so kann der Landkreis nach § 13 Abs. 6 AES deren Bereitstellung an einem Sammelplatz, an dem die Übernahme ohne besonderen Aufwand erfolgen kann, verlangen. In Einzelfällen, in denen dies nicht möglich ist, kann der Landkreis eine Sonderregelung treffen.